

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Waffengesetz 1996 und das Fremdenengesetz 1997 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2002)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
I	Änderungen des Strafgesetzbuches
II	Änderungen der Strafprozeßordnung 1975
III	Änderungen des Strafvollzugsgesetzes
IV	Änderungen des Suchtmittelgesetzes
V	Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes
VI	Änderungen des Waffengesetzes 1996
VII	Änderungen des Fremdenengesetzes 1997
VIII	In-Kraft-Treten
IX	Übergangsbestimmung

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 20 Abs. 3 und 20b Abs. 1 wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 278a)“ die Wendung „oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b)“ eingefügt.

2. Im § 41a Abs. 1 werden das Zitat „§§ 277, 278 oder 278a“ durch das Zitat „§§ 277, 278, 278a oder 278b“ und das Wort „Verbindung“ jeweils durch das Wort „Vereinigung“ ersetzt.

3. Im § 64 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 und 10 werden angefügt:

- „9. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, wenn
- a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt,
 - b) der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
 - c) die Tat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde,
 - d) die Tat gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, die Bundesregierung, einen Landtag, eine Landesregierung, den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof, den Obersten Gerichtshof, sonst ein Gericht oder eine Behörde oder gegen die Bevölkerung der Republik Österreich begangen wurde,
 - e) die Tat gegen ein Organ der Europäischen Union oder eine gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder dem Vertrag über die Europäische Union geschaffene Einrichtung mit Sitz in der Republik Österreich begangen wurde oder
 - f) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und seine Überstellung oder Auslieferung abgelehnt wird;
10. Terrorismusfinanzierung (§ 278d), wenn
- a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt oder
 - b) sich der Täter in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.“

4. Nach dem § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem

§ 118a. (1) Wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen widerrechtlich Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen überwindet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Unter einem Computersystem sind sowohl einzelne als auch miteinander vernetzte oder auf andere Weise verbundene Vorrichtungen zu verstehen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

5. § 119 samt Überschrift hat zu lauten:

„Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses

§ 119. (1) Wer eine Nachricht, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist und im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) oder eines Computersystems (§ 118a Abs. 2) übermittelt oder empfangen wird, in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen, abhört, aufzeichnet, abfängt oder sonst überwacht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.“

6. § 126a samt Überschrift hat zu lauten:

„Beschädigung von Daten oder Computersystemen

§ 126a. (1) Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 118a Abs. 2), über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, in erheblichem Ausmaß dadurch stört, dass er Daten eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Daten im Sinn der Abs. 1 und 2 sind sowohl personenbezogene und nicht personenbezogene Daten als auch Programme zu verstehen.

(4) Wer durch die Tat an den Daten einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

7. Nach dem § 126a wird folgender § 126b eingefügt:

„Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

§ 126b. Wer

1. ein Computerprogramm, das hauptsächlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119) oder einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder
2. ein Computerpasswort, einen Zugangscodewort oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen,

mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert oder sonst zugänglich macht, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

8. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bandendiebstahl“ durch die Worte „Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

b) Im ersten Satz wird die Wendung „als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds“ durch die Wendung „als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung“ ersetzt.

9. Im § 143 wird im ersten Satz die Wendung „als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds“ durch die Wendung „als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung“ ersetzt.

10. Im § 147 Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort „Urkunde“ ein Beistrich sowie die Worte „falsche oder verfälschte Daten“ eingefügt.

11. Im § 148a wird die Wendung „Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten“ durch die Wendung „Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten“ ersetzt.

12. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „einem Vergehen nach den §§ 304 bis 308“ durch die Wendung „einer strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt, nach § 278d oder gegen die Rechtspflege, einem Vergehen nach den §§ 278 oder 304 bis 308“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 wird das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

c) Nach dem Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet

oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen 40 000 Euro übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

13. In den §§ 166 Abs. 1 und 167 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Datenbeschädigung“ durch die Worte „Beschädigung von Daten oder Computersystemen“ ersetzt.

14. In den §§ 207a Abs. 2 und 216 Abs. 3 wird das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

15. § 222 hat zu lauten:

„§ 222. (1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist,
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt oder
4. ohne vernünftigen Grund tötet,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.“

16. Nach § 225 wird folgender § 225a eingefügt:

„Fälschung von Computerdaten

§ 225a. Wer durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten (§ 126a Abs. 3) mit dem Vorsatz herstellt oder echte Daten (§ 126a Abs. 3) mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

17. § 226 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 226. (1) Nach den §§ 223 bis 225a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die falsche oder verfälschte Urkunde, die mit dem nachgemachten oder verfälschten öffentlichen Beglaubigungszeichen versehene oder die einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobene oder die nach Anbringung eines solchen Zeichens wesentlich veränderte Sache oder die falschen oder verfälschten Daten im Rechtsverkehr gebraucht worden sind, durch Vernichtung der Urkunde, des Beglaubigungszeichens oder der Daten oder auf andere Art die Gefahr beseitigt, dass die Urkunde, die Sache oder die Daten in der in den §§ 223 bis 225a bezeichneten Weise gebraucht werden.“

18. § 278 samt Überschrift hat zu lauten:

„Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die gemeinsam mit dem Ziel vorgehen, ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 269, 288, 289, 293, 295, 304 oder 307 oder Schlepperei zu begehen.

(3) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.“

19. § 278a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

b) Der Verweis auf „§ 278 Abs. 2“ wird durch einen Verweis auf „§ 278 Abs. 3“ ersetzt.

20. Nach dem § 278a werden folgende §§ 278b bis 278d eingefügt:

„Terroristische Vereinigung

§ 278b. (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung durch die Bereitstellung von Informationen, materiellen oder finanziellen Mitteln oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch zu den strafbaren Handlungen der Vereinigung beiträgt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, terroristische Straftaten (§ 278c) zu begehen.

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§75),
2. Körperverletzung (§§ 83 bis 87),
3. erpresserische Entführung (§ 102),
4. schwere Nötigung (§ 106),
5. gefährliche Drohung (§ 107),
6. schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126 a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann,
7. vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178),
8. Luftpiraterie (§ 185),
9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) oder
10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinn des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

(3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung grundlegender Menschenrechte gerichtet ist.

Terrorismusfinanzierung

§ 278d. (1) Wer finanzielle Mittel mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung

1. einer Luftpiraterie (§ 185) oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
2. einer erpresserischen Entführung (§ 102) oder einer Drohung damit,
3. eines Angriffs auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder eines gewaltsamen Angriffs auf eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel einer solchen Person, der geeignet ist, Leib, Leben oder Freiheit dieser Person zu gefährden, oder einer Drohung damit,
4. einer vorsätzlichen Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§171), einer Drohung damit, eines unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen (§ 177b), einer sonstigen strafbaren Handlung zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen oder einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,
5. eines erheblichen Angriffs auf Leib oder Leben eines anderen auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder einer Unterbrechung der Dienste des Flughafens, sofern die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung begangen wird und geeignet ist, die Sicherheit auf dem Flughafen zu gefährden,
6. einer strafbaren Handlung, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderte Weise gegen ein Schiff oder eine feste Plattform, gegen eine Person, die sich an Bord eines Schiffes oder auf einer festen Plattform befindet, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schifffahrtseinrichtung begangen wird,
7. der Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, zu einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung oder des Einsatzes solcher Mittel mit dem Ziel, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen,
8. einer strafbaren Handlung, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen,

verwendet werden, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

21. Im § 301 Abs. 3 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

22. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Z 3 hat zu lauten:

„3. Kampfmittel entgegen den bestehenden Vorschriften aus dem Inland ausführt, durch das Inland durchführt oder vermittelt,“.

bb) Am Beginn der Z 5 wird vor dem Wort „eine“ das Wort „unbefugt“ eingefügt.

c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen

1. ein Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
2. ein Beschluss im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
3. ein Beschluss auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union oder
4. eine sonstige Friedensoperation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen, im Rahmen einer internationalen Organisation

durchgeführt wird.“

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung 1975

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so kann der Untersuchungsrichter selbst bis zur Mitteilung der Anklageschrift der Besprechung mit dem Verteidiger zum Zweck der Überwachung des Gesprächsinhaltes beiwohnen, wenn über die Haftgründe hinaus auf Grund besonderer Umstände zu befürchten ist, die Besprechung mit dem Verteidiger werde sonst zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen, und die Überwachung mit Beschluss angeordnet worden ist.“

2. Nach dem § 83 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 83a. Von der Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung (§§ 90b, 109, 213 Abs. 1, 227, 451 Abs. 2 und 486 Abs. 3) oder durch Freispruch ist jene Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle zu verständigen, welche die Anzeige erstattet hat.“

3. Nach dem § 118 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 118a. (1) Bei der Wahl von Sachverständigen und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen.

(2) Von der Bestellung eines Sachverständigen ist insoweit abzusehen, als dies offenkundig außer Verhältnis zum Gewicht der Strafsache und zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn für die Aufklärung des Tatverdachts steht, es sei denn, dass die Beiziehung eines Sachverständigen wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer bestimmten Untersuchung dennoch geboten erscheint.

(3) Nach Abs. 1 und 2 darf nur vorgegangen werden, soweit dadurch nicht die Grundsätze eines die Verteidigung sichernden, fairen Strafverfahrens beeinträchtigt werden.“

4. § 144a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „kriminellen Organisation“ durch die Wendung „kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB)“ ersetzt.

b) Im Abs. 5 wird das Zitat „20a“ durch das Zitat „20a Abs. 2“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Für Vermögensnachteile, die durch die Anordnung einer einstweiligen Verfügung, ihren Vollzug oder durch eine Entscheidung über ihre Aufhebung verursacht wurden, haftet der Bund ausschließlich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.“

5. § 145a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit Kredit- oder Finanzinstitute das Bankgeheimnis nicht auch im Strafverfahren zu wahren haben (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993), und dies zur Aufklärung einer strafbaren Handlung erforderlich erscheint, sind sie und für sie tätige Personen verpflichtet,

1. den Namen und sonstige ihnen bekannte Daten des Inhabers einer Geschäftsverbindung bekannt zu geben,
2. Auskunft zu erteilen, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder für sie bevollmächtigt ist, und, soweit dies der Fall ist, alle zur genauen Bezeichnung dieser Geschäftsverbindung erforderlichen Angaben zu machen,
3. alle Urkunden und anderen Unterlagen über Art und Umfang der Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle eines bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraums herauszugeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsverbindung einer Person mit dem Kredit- oder Finanzinstitut stehe mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang. Ein solcher Zusammenhang liegt auch vor, wenn die Geschäftsverbindung für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt wird, der durch strafbare Handlungen erlangt oder für sie empfangen wurde (§ 20 StGB) oder der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegt (§ 20b StGB).

b) Folgender Abs. 1a wird eingefügt:

„(1a) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben für das Kredit- oder Finanzinstitut tätige Personen als Zeugen über Tatsachen auszusagen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.“

c) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Werden Datenträger verwendet, so hat das Kredit- oder Finanzinstitut dauerhafte und ohne weitere Hilfsmittel lesbare Wiedergaben auszufolgen oder herstellen zu lassen; wird zur Führung der Geschäftsverbindung automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet, so ist ein elektronischer Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu übermitteln.“

d) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Bestehen der Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Untersuchungsrichter mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss hat das Verfahren und die Tat, die der Untersuchung zu Grunde liegt, sowie das Kredit- oder Finanzinstitut und im Fall des Abs. 1 Z 3 überdies zu bezeichnen:

1. den betroffenen Zeitraum,
2. die Tatsachen, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Geschäftsverbindung und dem Gegenstand der Untersuchung ergibt, und
3. die herauszugebenden Urkunden und anderen Unterlagen sowie die zu erteilenden Informationen.“

e) In den Abs. 4 und 5 werden der Begriff „Kreditinstitut“ jeweils durch die Wendung „Kredit- oder Finanzinstitut“ und im Abs. 5 das Wort „Unterlagen“ durch die Wendung „Urkunden oder andere Unterlagen“ ersetzt.

6. In der Überschrift des XII. Hauptstückes werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

7. § 149a samt Abschnittsüberschrift hat zu lauten:

„Überwachung einer Telekommunikation

§ 149a. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. “Überwachung einer Telekommunikation” (§ 3 Z 13 TKG)
 - a) die Feststellung der Funkzelle, in deren räumlichem Bereich sich ein zu einem bestimmten Teilnehmeranschluss gehörendes Endgerät befindet oder befunden hat,
 - b) die Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation sind oder waren, und
 - c) das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten, die durch Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden,
2. “Ergebnis der Überwachung einer Telekommunikation” jedes durch sie gewonnene Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdatum,
3. “Teilnehmeranschluss” jede technische Einrichtung, die Ursprung oder Ziel der Telekommunikation ist.

(2) Die Überwachung einer Telekommunikation ist zulässig,

1. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und der Inhaber des Teilnehmeranschlusses der Überwachung ausdrücklich zustimmt,

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a und b auch, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. c auch, wenn die Überwachung zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) oder des Vergehens der kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) oder zur Aufklärung oder Verhinderung einer im Rahmen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 bis 278b) begangenen oder geplanten strafbaren Handlung erforderlich erscheint und
 - a) der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder
 - b) Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person den Teilnehmeranschluss benützen oder eine Verbindung mit ihm herstellen werde.

(3) Eine Überwachung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 eines Teilnehmeranschlusses,

1. dessen Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) ist, ist nur dann zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer strafbaren Handlung gefördert werden kann, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt,
2. dessen Inhaber eine Person ist, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3), ist nur dann zulässig, wenn diese Person selbst der Tat verdächtig ist.

(4) Eine Überwachung ist nur zulässig, soweit die Verhältnismäßigkeit zum Zweck der Maßnahme gewahrt wird. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Eingriffen in die Rechte unbeteiligter Dritter steht, und zu prüfen, ob nicht auch mit weniger eingreifenden Maßnahmen begründete Aussicht auf den angestrebten Erfolg besteht.“

8. § 149b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Überwachung der Telekommunikation ist in den Fällen des § 149a Abs. 2 Z 1 und 2, sofern nicht § 149a Abs. 3 zur Anwendung kommt, durch den Untersuchungsrichter, in den übrigen Fällen durch die Ratskammer mit Beschluss anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Untersuchungsrichter an Stelle der Ratskammer die Überwachung vorläufig anordnen, doch hat er unverzüglich deren Genehmigung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Ergebnisse der Überwachung vernichten zu lassen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingang werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ und in der Z 2 die Worte „der Fernmeldeanlage und deren“ durch die Worte „des Teilnehmeranschlusses und dessen“ ersetzt.

bb) In der Z 1 entfällt das Wort „dringend“.

cc) In der Z 4 wird nach dem Wort „Erforderlichkeit“ die Wendung „und Verhältnismäßigkeit“ eingefügt und der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

dd) Folgende Z 5 wird angefügt:

„5. die Tatsachen, aus denen sich der Tatverdacht ergibt.“

c) Abs. 3 hat zu lauten:

“(3) Die Überwachung darf nur für einen solchen – künftigen, in den Fällen des § 149a Abs. 1 Z 1 lit. a und b auch vergangenen – Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Eine neuerliche Anordnung ist nur zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Überwachung nun Erfolg haben werde; eine vorläufige Anordnung durch den Untersuchungsrichter (§ 149b Abs. 1 zweiter Satz) ist in diesem Fall nicht zulässig. Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung einer Telekommunikation wegfallen, hat der Untersuchungsrichter die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen.”

d) Im Abs. 4 werden im ersten Satz die Worte „der Anlage“ durch die Worte „des Anschlusses“ und im letzten Satz die Worte „der Fernmeldeanlage“ durch die Worte „des Teilnehmeranschlusses“ ersetzt.

e) Im Abs. 5 werden im ersten Satz die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ und die Wort „der Anlage“ durch die Worte „des Anschlusses“, im letzten Satz die Worte „Aufnahmen und schriftlichen Aufzeichnungen“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.

f) Im Abs. 6 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

9. § 149c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

“(1) Der Untersuchungsrichter oder die von ihm beauftragte Sicherheitsbehörde hat die Überwachung der Telekommunikation durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (Abs. 3). Soweit ein Betreiber

(§ 87 Abs. 3 Z 1 TKG) zur Mitwirkung verpflichtet ist (§ 89 Abs. 2 TKG), sind ihm die Beschlüsse über die Anordnung und Beendigung der Überwachung unverzüglich zuzustellen.“

b) Im Abs. 2 werden die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „der Ergebnisse der Überwachung“ und die Wendung „dieser Teil der Aufnahme gesondert schriftlich aufzuzeichnen“ durch die Wendung „dieser Teil der Ergebnisse gesondert zu übertragen“ ersetzt.

c) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Beweismittel dürfen Überwachungsergebnisse bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden, so weit die Überwachung rechtmäßig angeordnet (§ 149b) und durch sie kein gesetzlich geschütztes Umgehungsverbot (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes) verletzt wurde. Ergeben sich aus einer solchen Überwachung Hinweise auf andere strafbare Handlungen als jene, die Anlass der Überwachung waren, so dürfen sie bei sonstiger Nichtigkeit nur zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung verwendet werden, deretwegen die Überwachung rechtmäßig hätte angeordnet werden können. In anderen gerichtlichen und in verwaltungsbehördlichen Verfahren dürfen Überwachungsergebnisse nur insoweit als Beweismittel verwendet werden, als ihre Verwendung in einem Strafverfahren zulässig war oder wäre.“

d) Im Abs. 4 werden im ersten Satz die Wendung „die gesamte Aufnahme anzuhören“ durch die Wendung „die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören“, im zweiten Satz die Worte „Teile der Aufnahmen“ durch die Worte „jene Ergebnisse der Überwachung“ und im dritten Satz die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „diesen Ergebnissen der Überwachung“ ersetzt.

e) Im Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

“Die an der Telekommunikation beteiligten Personen haben das Recht, in Schrift- oder Bildform übertragene Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind”.

f) Im Abs. 6 wird die Wendung „Teile der Aufnahme schriftlich aufzuzeichnen“ durch die Wendung „Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen“ ersetzt.

g) Abs. 7 hat zu lauten:

“(7) Auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Ergebnisse der Überwachung insoweit zu vernichten, als sie für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den an der Telekommunikation sonst beteiligten Personen zu, insoweit von ihnen übermittelte oder empfangene Nachrichten betroffen sind.”

10. Im § 149d Abs. 1 wird in der Z 3 im Eingang die Wendung „eines Verbrechen nach § 278a StGB oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation nach § 278a StGB“ durch die Wendung „des Verbrechen der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer solchen Organisation oder Vereinigung“ und in der lit. a das Zitat „des Verbrechen nach § 278a StGB“ durch die Wendung „eines Verbrechen nach § 278a oder § 278b StGB“ ersetzt.

11. Im § 149e Abs. 3 werden die Worte: „die Aufnahmen sowie von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen“ durch die Worte „sämtliche Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

12. Im § 149f Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wendung „Aufnahmen sowie von diesen hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen“ durch die Worte „Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

13. § 149g wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Untersuchungsrichter oder die Sicherheitsbehörde hat die Überwachung durchzuführen, ihre Ergebnisse zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform zu übertragen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 149h Abs. 2, 151 Abs. 2, 152 Abs. 3, § 31 Abs. 2 des Mediengesetzes).“

b) Im Abs. 3 werden im ersten Satz die Worte „gesamte Aufnahme anzusehen und anzuhören“ durch die Worte „gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören“, im zweiten Satz das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Ergebnisse“ und im dritten Satz die Worte „der Aufnahme“ durch die Worte „den Ergebnissen“ ersetzt.

c) Im Abs. 4 wird die Wendung „hergestellten Bilder und schriftlichen Aufzeichnungen“ durch die Wendung „in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

d) Im Abs. 5 wird die Wendung „Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der Aufnahme herzustellen“ durch die Wendung „Ergebnisse der Überwachung in Bild- oder Schriftform zu übertragen“ ersetzt.

e) Im Abs. 6 werden die Worte „Bilder und Teile der schriftlichen Aufzeichnungen“ durch die Worte „in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

14. § 149h wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird das Wort „Aufnahme“ durch die Worte „Ergebnisse der Überwachung“ und die Wendung „sind von diesem Teil der Aufnahme Bilder und schriftliche Aufzeichnungen gesondert herzustellen“ durch die Wendung „ist dieser Teil der Ergebnisse gesondert in Bild- oder Schriftform zu übertragen“ ersetzt.

b) Im Abs. 2 wird im Eingang die Wendung „Überwachungsergebnisse, insbesondere die Aufnahmen und von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen,“ durch die Worte „Ergebnisse der Überwachung“ ersetzt.

15. Im § 149i Abs. 2 wird das Zitat „§ 278a StGB“ durch die Wendung „§ 278a oder § 278b StGB“ ersetzt.

16. § 149m wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird die Wendung „Aufnahmen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Wendung „Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation“ ersetzt; vor dem Punkt am Ende wird die Wendung „,soweit sie nicht in Bild- oder Schriftform übertragen wurden“ angefügt.

b) Im Abs. 2 wird im ersten Satz die Wendung „Bilder und schriftliche Aufzeichnungen der im Abs. 1 erwähnten Aufnahmen“ durch die Wendung „in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Überwachung“ ersetzt.

c) Im Abs. 3 wird die Wendung „Bilder und schriftliche Aufzeichnungen“ durch die Wendung „in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse“ ersetzt.

17. Im § 149n Abs. 3 wird am Ende des ersten Satzes vor dem Punkt folgender Halbsatz eingefügt:

„, im Fall des Endes der Bestelldauer jedoch nicht vor der neuerlichen Bestellung eines Rechtsschutzbeauftragten.“

18. § 149o wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Beistrich und am Ende der Z 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

„4. einer Überwachung der Telekommunikation nach § 149a Abs. 2 Z 2 oder 3 eines Teilnehmeranschlusses, dessen Inhaber ein Medienunternehmen (§ 1 Z 6 des Mediengesetzes) oder eine Person ist, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3).“

b) Abs. 4 hat zu lauten.

„(4) Nach Beendigung einer in Abs. 1 angeführten Überwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zu geben, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, bevor diese zum Akt genommen werden (§ 149m Abs. 2); ein Bericht nach § 149g Abs. 2 ist ihm zugleich zu übermitteln. Der Rechtsschutzbeauftragte ist berechtigt zu beantragen, Ergebnisse der Überwachung sowie davon hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen zu vernichten (§§ 149c Abs. 7, 149g Abs. 6) und sich von dieser Vernichtung zu überzeugen. Gleiches gilt für die Löschung von Daten, die in einen Datenabgleich einbezogen oder durch ihn gewonnen wurden. Beabsichtigt der Untersuchungsrichter, einem solchen Antrag des Rechtsschutzbeauftragten nicht nachzukommen, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.“

19. Im § 151 Abs. 2 werden die Worte „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Worte „einer Telekommunikation“ ersetzt.

20. Im § 176 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

21. Nach dem § 179 wird folgender neuer § 179a eingefügt:

„§ 179a. (1) Es ist zulässig, den Beschuldigten einem unzuständigen Gericht einzuliefern, wenn dies beim zuständigen auf Grund der Entfernung des Ortes seiner Festnahme nicht rechtzeitig (§§ 176 Abs. 2, 177 Abs. 2) möglich ist, oder ihn einer öffentlichen Krankenanstalt zu überstellen, wenn dies erforderlich ist, weil der Beschuldigte erkrankt oder verletzt ist oder aus einem anderen Grund in Lebensgefahr schwebt. In diesen Fällen ist es zulässig, dass der Untersuchungsrichter des zuständigen Gerichtes den Beschuldigten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt und ihm den Beschluss über die Untersuchungshaft auf gleiche Weise verkündet (§ 179 Abs. 1 bis 3).

(2) Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen. Dies ist dem Beschuldigten vorher bekannt zu machen und im Protokoll zu vermerken, das im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe aufzunehmen ist, dass eine Unterschrift des Beschuldigten entfallen kann. § 271 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Untersuchungshaft verhängt, so ist der Beschuldigte ehestmöglich dem zuständigen Gericht zu überstellen.“

22. Im § 180 Abs. 3 wird die Wendung „kriminellen Organisation“ durch die Wendung „kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB)“ ersetzt.

23. Im § 245 Abs. 1 wird im letzten Satz nach dem Wort „vorlesen“ die Wendung „sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung des Beschuldigten (§ 179a Abs. 2) vorführen“ eingefügt.

24. Im § 252 Abs. 1 wird im Eingang nach den Worten „über die Vernehmung von“ die Wendung „Mitbeschuldigten (§ 179a Abs. 2) oder“ eingefügt.

25. Im § 414a wird die Wendung „eines Fernmeldeverkehrs“ durch die Wendung „einer Telekommunikation“ ersetzt.

26. Im § 429 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„§ 71 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt sinngemäß“.

Artikel III

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 38 Abs. 2 entfällt im ersten Satz das Wort „schwere“.

2. § 71 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Die für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten anfallenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und den Ländern diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) oder einer diesbezüglich mit dem jeweiligen privaten Krankenanstaltenträger abgeschlossenen Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.“

3. § 90b Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union sowie die Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;“.

b) In der Z 2 entfallen die Worte „die Europäische Kommission und“.

c) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. die Internationalen Gerichte (§ 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 263/1996) und der Internationale Strafgerichtshof;“.

4. Dem § 126 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Strafgefangenen, denen Lockerungen nach Abs. 2 Z 2 und 3 gewährt werden, kann auch gestattet werden, die Bewegung im Freien (§ 43) außerhalb der Anstalt vorzunehmen.“

5. Im § 167a Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 71 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

6. Dem § 179a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 2 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der gemeinnützigen therapeutischen Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.“

7. Dem § 181 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die §§ 38 Abs. 2, 71 Abs. 2, 90b Abs. 4, 126 Abs. 4, 167a Abs. 3 und 179a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002 treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

Artikel IV

Änderungen des Suchtmittelgesetzes

Das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In 27 Abs. 2 Z 2 sowie § 28 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 wird jeweils das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

2. Dem § 47 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 27 Abs. 2 sowie 28 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxxx treten mit xx.xx.xxxxxx in Kraft.“

Artikel V

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I xxx/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 7 erster Satz hat zu lauten:

„Die Jugendstrafsachen, die Jugendschutzsachen und – es sei denn, dass dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nicht möglich ist – die Pflugschaftssachen von Minderjährigen sind derart denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen, dass alle dieselben Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten zu einer Gerichtsabteilung gehören.“

2. Dem § 98 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 26 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.“

Artikel VI

Änderungen des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996, BGBl. Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden in Fällen festzusetzen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass sie diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

b) Im Abs. 3 wird nach der Zitierung des Abs. 1 der Ausdruck „und Abs. 1a“ eingefügt.

3. In § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sofern das Verhalten nicht nach § 50 Abs. 1 zu bestrafen ist“ durch die Wortfolge „Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ ersetzt.

4. Dem § 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 47 Abs. 5, 50 Abs. 1a und 3 und 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxxx treten mit xx.xx.xxxx in Kraft

Artikel VII

Änderungen des Fremdenengesetzes 1997

Das Fremdenengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im § 104 Abs. 3 wird das Wort „Bande“ durch die Worte „kriminellen Vereinigung“ ersetzt.

2. Dem § 111 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) § 104 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit xx.xx.xxxxx in Kraft.“

Artikel VIII

In-Kraft-Treten

Die Artikel I und II dieses Bundesgesetzes treten mit xx.xx.xxxx in Kraft.

Artikel IX

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf hat mehrere Schwerpunkte.

Im Bereich des materiellen und formellen Rechts sollen vor allem internationale Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Computerkriminalität (EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus, Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU, UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen, UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001), UN-OK-Konvention; Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), aber auch andere Anliegen realisiert werden.

Beim Straf- und Maßnahmenvollzug war das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren mit einer überproportionalen, stetigen Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen durch Öffentliche Krankenanstalten konfrontiert. Zur Linderung dieses Kostendrucks soll eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Landes- oder Gemeindekrankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (analog dem Tarifsystem der Sozialversicherungsträger anstelle des bisher verrechneten Tarifs für unversicherte Privatpatienten) beitragen, was geringfügiger legislatischer Adaptierungen bei den Kostentragungsbestimmungen bedarf. Darüber hinaus soll insbesondere auch die Finanzierung von Nachbetreuungsmaßnahmen (nach bedingter Entlassung) auf ein flexibleres, aber auch zuverlässigeres Fundament gestellt werden.

Im Zuge der beabsichtigten und auch beizubehaltenden gerichtsabteilungsmäßigen Konzentrierung von Jugendstrafsachen und Strafsachen gegen junge Erwachsene wurden auch die bisher nur grundsätzlich verbundenen Pflegschaftssachen und Jugendstrafsachen nunmehr ausnahmslos zusammengeführt, was in der Praxis etwa im Hinblick auf die Auslastungsgerechtigkeit zu gewissen Problemen geführt hat.

Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden insbesondere im Zuge legitimer Überwachungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen.

Im waffenstrafrechtlichen Bereich besteht eine Lücke zwischen dem Ansammeln von Kampfmitteln nach § 280 StGB und den auf einzelne Waffen abstellenden Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996, also für den Fall, dass die zuletzt erwähnten Tatbestände in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begangen werden, ohne den Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln zu erfüllen.

Grundzüge der Problemlösung

Im Bereich des materiellen Rechts sollen im Wesentlichen teils neue Strafbestimmungen geschaffen, teils bestehende angepasst werden (neu: u.a. „Terroristische Vereinigung“, „Terrorismusfinanzierung“, Strafsatzerhöhung bei „terroristische Straftaten“, „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, „Missbrauch von Computerprogrammen und Zugangsdaten“, „Fälschung von Computerdaten“; Anpassungen: u.a. Tierquälerei, Bande/„kriminelle Vereinigung“, Neutralitätsgefährdung/ „Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“).

Im Bereich des Strafprozessrechts sollen die auf eine kriminelle Organisation bezogenen Bestimmungen der StPO, insbesondere jene über den „großen Späh- und Lauschangriff“ und über die „Rasterfahndung“ (§ 149d Abs. 1 Z 3 und § 149i Abs. 2), auf den neuen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) erweitert werden. Bei den Bestimmungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs soll zum einen eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung vorgenommen werden, zum anderen sollen die Fragen der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich geregelt werden. Die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten sollen auf den Bereich der (allfälligen) Überwachung der Telekommunikation von Berufsheimlichkeitsinhabern ausgeweitet werden. Durch eine Anpassung des § 145a StPO soll es künftig leichter möglich sein, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu geben. Das „Pflichtverhör“ eines festgenommenen Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter (§ 179 Abs. 1 StPO) soll im Wege einer „Videokonferenz“ erfolgen können (§ 179a StPO). Bei der Bestellung von Sachverständigen sollen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorgehoben werden (§ 118a StPO). Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Haftung des Bundes bei Anordnungen nach § 144a StPO präzisiert werden. Die Bestimmung des § 45 Abs. 3 StPO über die Überwachung der Gespräche zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger soll aus Anlass einer Entscheidung des EGMR enger gefasst werden. Schließlich soll den Sicherheitsbehörden eine verfassungskonforme Vollziehung der §§ 57 Abs. 1 Z 6 iVm 63 SPG ermöglicht werden, indem sie über die Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch von den Gerichten künftig zu verständigen sein werden (§ 83a StPO).

Im Bereich des Strafvollzugsgesetzes bedarf zunächst die vorstehend erwähnte Umstellung bei der Tragung der Pflegegebühren (iS der erwähnten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG) einer entsprechenden legislatischen Anpassung. Hinsichtlich der Nachbetreuungskosten sieht der Entwurf die Schaffung einer Ermächtigung für den Bundesminister für Justiz vor, mit einzelnen gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen Vereinbarungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten abzuschließen.

Im GOG soll unter Beibehaltung des Grundsatzes der Zusammenlegung von Jugendstrafsachen und Pflegschaftssachen die aus der Vorläuferbestimmung (§ 26 JGG) bewährte Ausnahmeregelung bei schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung und damit die nötige Flexibilität wiederhergestellt werden.

Im Bereich des Waffengesetzes 1996 schlägt der Entwurf vor, den Bundesminister für Inneres zu ermächtigen, für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, im Verordnungsweg Ausnahmeregelungen hinsichtlich Einfuhr, Besitz und Führen dieser Waffen zu erlassen. Eine neu vorgeschlagene Strafbestimmung soll die oben aufgezeigte Lücke bei einer größeren Anzahl von Schusswaffen bzw. von Kriegsmaterial schließen; auch für gewerbsmäßiges verpöntes Überlassen von Schusswaffen etc. soll ein Qualifikationstatbestand geschaffen werden.

Alternativen

Keine.

Kosten

Durch die Möglichkeit, einen Beschuldigten im Wege einer „Videokonferenz“ zu vernehmen, können Überstellungsfahrten durch die Justizanstalten vermieden und ein jährlich nachhaltiger Aufwand von 158.000.- Euro eingespart werden. Diesem Einsparungspotential stehen Installationskosten von rund 14.535.- Euro pro Standort (17 Justizanstalten) – das sind rund 218.019.- Euro – gegenüber. In Anbetracht des jährlichen Einsparungsvolumens würden sich diese Kosten auch unter Hinzurechnung von Betriebskosten in drei Jahren amortisieren.

Sowohl den Änderungen im Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Überwachung des Inhalts einer Telekommunikation) als auch der Hervorhebung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen wohnt eine kostenbegrenzende Wirkung inne, deren exaktes Ausmaß nicht verlässlich abschätzbar ist.

Auf Grund der erwähnten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG hat das Bundesministerium für Justiz zukünftig um voraussichtlich ca. 8,5 Millionen Euro jährlich weniger an Krankenhausaufenthaltskosten für Insassen von Justizanstalten zu bezahlen. Die vorgeschlagene Änderung des § 179a StVG birgt - im Einzelnen nicht abschätzbare - Einsparungs- und Mehrausgabepotentiale in insgesamt begrenztem Ausmaß.

Die Einführung neuer und die Erweiterung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem potentiellen Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich jedoch angesichts der quantitativ geringen Bedeutung terroristischer Straftaten und der insgesamt (noch) begrenzten Bedeutung der „Computerkriminalität“ voraussichtlich nur in einem Ausmaß aktualisieren wird, das durch budgetäre Umschichtungen abgefangen werden kann.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

Konformität mit EU-Recht

Der Entwurf dient nicht zuletzt auch der Umsetzung u.a. des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Gemeinsamen Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU sowie des Protokolls vom 16. Oktober 2001 zum EU-Rechtshilfeübereinkommen. Im Übrigen wird EU-Recht durch die Änderungsvorschläge nicht berührt.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen vor allem internationale Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Computerkriminalität, aber auch andere Anliegen realisiert werden. Im Dienste erweiterter Ahndungsmöglichkeiten bei terroristischer und organisierter Kriminalität sollen insbesondere der **EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus** (über den beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6.12.2001 politische Einigung erzielt wurde), die **Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU** (Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Amtsblatt L 351 vom 29.12.1998, S 1), das **UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen** (Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, von der UN-Generalversammlung am 9.12.1999 angenommen, von Österreich am 24.9.2001 unterzeichnet, die Ratifizierung ist derzeit im Gang, vgl. die RV 902 Blg NR XXI. GP sowie den Bericht des außenpolitischen Ausschusses 996 BlgNR XXI. GP), die **UN-Sicherheitsratsresolution 1373** (2001) sowie die **UN-OK-Konvention** (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; von der UN-Generalversammlung am 15.11.2000 verabschiedet und von Bundespräsident *Dr. Klestil* am 12.12.2000 unterzeichnet) umgesetzt werden. Die erwähnten **internationalen Rechtsakte sind im Anhang abgedruckt**. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

- o Schaffung eines neuen Tatbestands „**Terroristische Vereinigung**“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe;
- o Schaffung eines neuen Tatbestands „**Terrorismusfinanzierung**“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe;
- o Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „**terroristische Straftaten**“ (§ 278c), der zu Folge bei einer Reihe von „allgemeinen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der **Strafsatz um die Hälfte erhöht** werden soll;
- o Ausweitung des Tatbestands der Bande zur „**kriminellen Vereinigung**“ (§ 278) nach den Vorgaben der Gemeinsamen Maßnahme der EU und der OK-Konvention der UNO (wesentliche Unterschiede zur Bande wären: Ausweitung der „Bandendelikte“; „auf längere Dauer angelegt“ statt „fortgesetzter Begehung“ mehrerer Delikte - ein Delikt genügt unter Umständen).

Im Zuge dieser Änderungen sind flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa:

- o Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der **Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall** (§§ 20, 20b);
- o Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („**kleine Kronzeugenregelung**“);
- o **Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit** nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung;
- o **Ausweitung der Geldwäscherei** (durch Erweiterung des Vortatenkatalogs nach den Vorgaben der OK-Konvention der UNO und um den neuen § 278d StGB).

Daneben soll mit dem Entwurf im Bereich des materiellen Strafrechts noch weiterer Regelungsbedarf, zum Teil aus dem Regierungsprogramm, abgedeckt werden:

- o **In Umsetzung der** am 23.11.2001 von Österreich unterzeichneten **Cyber-Crime-Konvention** des Europarats, ETS Nr. 185 (siehe Anhang), müssen zum Teil **neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen** gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst werden (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, § 118a; „Missbrauch von Computerprogrammen und Zugangsdaten“, § 126b; „Fälschung von Computerdaten“, § 225a).
- o In Entsprechung des Antrags 144/A(E) (XXI. GP) der Abgeordneten *Mag. Dr. Udo Grollitsch, Georg Schwarzenberger*, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes für Tiere soll der **Tatbestand der Tierquälerei (§ 222 StGB) verschärft** werden, indem er um einige strafwürdig erscheinende Tatbegehungsformen ausgeweitet wird (Aussetzung trotz Lebensunfähigkeit in Freiheit, tierquälerisches Aufeinanderhetzen, Tötung ohne vernünftigen Grund; Vernachlässigung von Fütterung oder Tränke soll schon bei mehreren Tieren und nicht erst bei einer größeren Zahl strafbar sein).
- o In Übereinstimmung mit Wünschen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Landesverteidigung soll im Sinne des Regierungsprogramms der Tatbestand der Neutralitätsgefährdung (§ 320 StGB) an die kürzlich vorgenommenen Änderungen im Kriegsmaterialgesetz und an das Truppenaufenthaltsgesetz angepasst werden; der Titel soll in „**Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte**“ umbenannt werden, zumal der Straftatbestand sowohl Kriege als auch bewaffnete Konflikte betrifft.

2. Im Bereich des **Strafprozessrechts** sollen die auf eine kriminelle Organisation bezogenen Bestimmungen der StPO, insbesondere jene über den „großen Späh- und Lauschangriff“ und über die „Rasterfahndung“ (§ 149d Abs. 1 Z 3 und § 149i Abs. 2), auf den neuen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) erweitert werden.

Bei den Bestimmungen zur **Überwachung des Fernmeldeverkehrs** soll zum einen eine Anpassung der Begriffe an die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung vorgenommen werden, zum anderen sollen die Fragen der sogenannten äußeren **Rufdatenauswertung** und der **Standortfeststellung** ausdrücklich geregelt werden. Darüber hinaus sollen vorwiegend technische Anpassungen und solche vorgenommen werden, die eine Angleichung der Rechtsschutzstandards im Bereich der Überwachung der Telekommunikation an jene der optischen und akustischen Überwachung bedeuten. In diesem Sinn sollen vor allem die **Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten** auf den Bereich der (allfälligen) Überwachung der Telekommunikation von Berufsgeheimnisträgern ausgeweitet werden.

Die Bestimmung des § 145a StPO zur Durchbrechung des **Bankgeheimnisses** soll den Verpflichtungen nach Artikel 1 und 3 des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt C 326 vom 21.11.2001, S 1; siehe Anhang) angepasst werden. Damit soll es künftig leichter möglich sein, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu erhalten.

Schließlich sollen im Strafprozessrecht noch weitere Änderungen vorgenommen werden, die mit den übrigen Vorhaben dieses Entwurfs nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen: Das „Pflichtverhör“ eines festgenommenen Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter (§ 179 Abs. 1 StPO) soll im Wege einer „**Videokonferenz**“ erfolgen können, um einerseits in Fällen der Festnahme in einem entfernteren Gerichtssprengel erhöhte Überstellungskosten zu vermeiden, andererseits zu ermöglichen, sogenannte „bodypacker“ – Personen, die Suchtmittel im Körper verbergen und deswegen in Lebensgefahr schweben – sofort in ein Krankenhaus einliefern zu können (§ 179a StPO).

Bei der Bestellung von Sachverständigen sollen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorgehoben und damit eine Kostenbegrenzung erreicht werden (§ 118a StPO). Des Weiteren sollen die Voraussetzungen für die Haftung des Bundes bei Anordnungen nach § 144a StPO präzisiert werden.

Aus Anlass der Entscheidung des EGMR vom 21. Jänner 2002 im Fall *Lanz* gegen Österreich, BNr. 24430/94, soll die Bestimmung des § 45 Abs. 3 StPO über die Überwachung der Gespräche zwischen einem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger enger gefasst werden.

Schließlich soll dem Erkenntnis des VfGH vom 16.3.2001, G 94/00, entsprochen werden und den Sicherheitsbehörden eine verfassungskonforme Vollziehung der §§ 57 Abs. 1 Z 6 iVm 63 SPG ermöglicht werden, indem sie über die Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch von den Gerichten künftig zu verständigen sein werden (§ 83a StPO).

3. Das Bundesministerium für Justiz war in den letzten Jahren beim **Straf- und Maßnahmenvollzug** mit einer überproportionalen, stetigen Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere bei den Kosten für die stationäre Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB durch öffentliche Krankenanstalten konfrontiert. Nach intensiven Verhandlungen im Rahmen der Struktur- und Aufgabenreformkommission am 19.10.2001 einigten sich die Vertragsparteien dank dem Entgegenkommen der Bundesländer auf Basis des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 23.10.2001, eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Landes- oder Gemeindekrankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** zur budgetären Entlastung des Straf- und Maßnahmenvollzuges abzuschließen. Diese Vereinbarung enthält als wesentlichen Punkt die Abrechnung externer medizinischer Versorgungsleistungen für Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten analog dem Tarifsystem der Sozialversicherungsträger anstelle des bisher verrechneten Tarifs für unversicherte Privatpatienten (= Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse). Durch diese neue Verrechnung soll eine Entlastung des bisherigen Kostenaufwandes des Straf- und Maßnahmenvollzuges in diesem Bereich um 55% (voraussichtlich ca. 8,5 Millionen Euro jährlich) bewirkt werden. Mit den dadurch teilweise freiwerdenden Kapazitäten soll dem derzeit hohen Auslastungsgrad des internen medizinischen Versorgungssystems des Straf- und Maßnahmenvollzuges entgegengewirkt und sollen zusätzliche Kapazitäten für die Akutversorgung (allenfalls auch die mittel- bis längerfristige Versorgung) psychisch auffälliger Strafgefangener im Normalvollzug geschaffen werden (§§ 71 Abs. 2, 167a Abs. 3 StVG, 429 Abs. 4 StPO).

Nach bedingter Entlassung besteht insbesondere im Falle der Inanspruchnahme therapeutischer Einrichtungen, die nur teilweise einer Anstaltspflege im Sinne der §§ 66 ff B-KUVG vergleichbare Leistungen erbringen, keine eindeutige Regelung über den Gebührenersatz. Die Bestimmung der – subsidiär – vom Bund zu übernehmenden Kosten durch das zuständige Gericht mit der Höhe vergleichbarer Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung oder Anstaltspflege wird dadurch erschwert, dass die Gerichte in der Regel nicht über ausreichende Information zur Beurteilung der Art, Qualität und Intensität der jeweils angebotenen Behandlungsmaßnahmen verfügen. Der Entwurf sieht daher eine **Ermächtigung für den Bundesminister für Justiz** vor, mit einzelnen gemeinnützigen **therapeutischen Einrichtungen Vereinbarungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten abzuschließen**. Dabei soll die Vereinbarung von Pauschalbeträgen (etwa für Therapieeinheiten ambulant durchgeführter Psychotherapie) zulässig sein. Die Grundsätze der Pauschalierung können durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festgesetzt werden. Dabei werden leistungsbezogene Parameter (Qualifikation des Betreuungspersonals, zahlenmäßiges Verhältnis von Betreuungspersonal zu betreuten Personen, ärztliche Versorgung, psychotherapeutische Behandlung usw.) zu bewerten sein (§ 179a Abs. 3 StVG).

4. Wesentliches Ziel der Schaffung des § 26 des **Gerichtsorganisationsgesetzes** mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001 war es, die Jugendstrafsachen sowie die Strafsachen gegen junge Erwachsene gerichtsabteilungsmäßig zu

konzentrieren. Das soll – zwingend – beibehalten werden. Die mit der Änderung gleichfalls bewirkte ausnahmslose Zusammenführung von Pflugschaffssachen und Jugendstrafsachen (sowie Strafsachen junger Erwachsener) ließ in der Praxis die aus der Vorläuferbestimmung (§ 26 JGG) bewährte und auch der Auslastungsgerechtigkeit dienende Ausnahmeregelung vermissen, die es ermöglichte, von diesem Grundprinzip abzuweichen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nötig war. Unter Beibehaltung des Grundsatzes soll nun die nötige Flexibilität wiederhergestellt werden. Insoweit wird dadurch die zwingende – aber sachlich nicht gebotene – Zusammenführung von Pflugschaffssachen von Minderjährigen und von Strafsachen gegen (nicht mehr minderjährige) junge Erwachsene durchbrochen.

5. In bestimmten Fällen erfüllen Organe ausländischer Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben, insbesondere jene des vorbeugenden Schutzes von Menschen und Sachen (z.B. von Zivilluftfahrzeugen) vor Straftaten, nicht nur auf „eigenem“ Staatsgebiet sondern auch auf dem Territorium anderer Staaten (z.B. Personenschutz bei Staatsbesuchen von Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern oder Schutz von Zivilluftfahrzeugen). Vor allem der Anstieg terroristischer Anschläge in den letzten Jahren hat den Bedarf nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen weiter erhöht. Zwar führen auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bundesgebiet Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz fremder Menschen und Sachen durch, doch beschränken die Mobilität der „Schutzobjekte“ und das Erfordernis der Kenntnis der besonderen Verhältnisse der überwachten Menschen (z.B. Krankheiten) oder Sachen (z.B. die örtlichen Verhältnisse in Flugzeugen, die unter der Flagge eines anderen Staates fliegen) die Effizienz und Möglichkeiten ihres Einschreitens. Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Zuge dieser Überwachungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere sind auch die übrigen im § 47 des **Waffengesetzes 1996** vorgesehenen Ausnahmeregelungen für diese polizeiliche Praxis nicht oder nur schwer anwendbar. Der Entwurf schlägt daher vor, den Bundesminister für Inneres zu ermächtigen, für eingeschränkte Fälle Ausnahmeregelungen per Verordnung zu schaffen. Die Ermächtigung besteht jedoch nur für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die die Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen, was z.B. die Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen einschließen kann und vom Organ selbst oder der zuständigen Behörde des betreffenden Staates glaubhaft gemacht werden muss.

Die neu vorgeschlagene **Strafbestimmung des § 50 Abs. 1a** soll eine Lücke zwischen dem Straftatbestand des § 280 StGB und den Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 schließen, und zwar für den Fall, dass die zuletzt erwähnten Tatbestände in Bezug auf eine **größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial** nach § 50 Abs. 1 begangen werden, ohne den Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln zu erfüllen. Auch auf das im Fall **gewerbsmäßigen Überlassens** von Schusswaffen, verbotenen Waffen oder Kriegsmaterial gesteigerte Unrecht soll durch Schaffung eines Qualifikationstatbestandes adäquater reagiert werden können als derzeit.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

1. Der elektronisch geführten integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) lässt sich entnehmen, dass im Jänner 2002 insgesamt 30 Überstellungen festgenommener Personen nach § 176 StPO stattfanden. Da diese Information aus dem Modul „Termine“ stammt, das erst vor kurzem in Betrieb genommen wurde und bei dem es daher noch Schulungsmängel gibt, kann tatsächlich von einer höheren Zahl ausgegangen werden. Nur ein Teil der Überstellungen kann mit sogenannten – keine weitere Kostenbelastung verursachenden – Linientransporten abgewickelt werden. (Die „Linie“ fährt jede Route zwischen bestimmten Justizanstalten einmal pro Woche, sodass rund 1/7 der Überstellungen aus zeitlichen Gründen auf diese Weise durchgeführt werden können.) Nach den bestehenden Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Inneres liefern die Sicherheitsbehörden festgenommene Beschuldigte im Umkreis von 100 km vom Festnahmeort selbstständig bei der zuständigen Justizanstalt ein. Die Überstellungsfahrten durch die Justizanstalten erstrecken sich daher mindestens auf eine Entfernung von 100 km pro Strecke. Im Durchschnitt kann also davon ausgegangen werden, dass jede Überstellungsfahrt hin und zurück über je 200 km führt, sodass unter Berücksichtigung von Stadtverkehr, Verkehrsbehinderungen usw. im Durchschnitt von 8 Reisestunden (hin und zurück) auszugehen ist. Der Personalaufwand pro Überstellung ist im Durchschnitt mit drei Beamten (einschließlich Fahrer) anzunehmen. Dies ergibt einen jährlichen Aufwand von zumindest 7.200 Stunden oder 4,36 VBÄ, welche einem jährlich nachhaltigen Aufwand von 158.000.- Euro entsprechen, der durch die vorgeschlagenen Bestimmungen („Videokonferenz“) eingespart werden könnte. Diesem Einsparungspotential stehen Installationskosten von rund 14.535.- Euro pro Standort (17 Justizanstalten) – das sind rund 218.019.- Euro – gegenüber. In Anbetracht des jährlichen Einsparungsvolumens würden sich diese Kosten auch unter Hinzurechnung von Betriebskosten in drei Jahren amortisieren.

Sowohl den Änderungen im Bereich der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (Anhebung der Voraussetzungen für die Anordnung einer Überwachung des Inhalts einer Telekommunikation) als auch der Hervorhebung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen wohnt eine kostenbegrenzende Wirkung inne, deren exaktes Ausmaß nicht verlässlich abschätzbar ist.

2. Auf Grund der unter I. 3. näher beschriebenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG hat das Bundesministerium für Justiz zukünftig um voraussichtlich ca. 8,5 Millionen Euro jährlich weniger an Krankenhausaufenthaltskosten für Insassen von Justizanstalten zu bezahlen. Käme es zu keiner (abschließenden) Einigung zwischen Bund und Ländern über diese Vereinbarung, so würde der in Relation zur Insassenzahl überdimensionale Aufwand an Krankenhausaufenthaltskosten zu einer ständigen Reduktion der Mittel zur Bewältigung der sonstigen Aufgaben des Straf- und Maßnahmenvollzuges führen, sodass insgesamt eine Dimension erreicht würde, die sowohl eine budgetäre Überlastung des Straf- und Maßnahmenvollzuges als auch eine Überforderung der internen medizinischen Versorgung von Justizanstalten bewirken würde.

3. Die vorgeschlagene Änderung des § 179a StVG birgt – im Einzelnen nicht abschätzbar – Einsparungs- und Mehrausgabepotentiale in insgesamt begrenztem Ausmaß.

4. Die Einführung neuer und die Erweiterung bestehender Straftatbestände des StGB sind mit einem potentiellen Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden, der sich jedoch angesichts der quantitativ geringen Bedeutung terroristischer Straftaten (auf die sich der Entwurf konzentriert) und der zwar steigenden, aber insgesamt doch begrenzten Bedeutung der „Computerkriminalität“ voraussichtlich nur in einem Ausmaß aktualisieren wird, das durch budgetäre Umschichtungen abgefangen werden kann und jedenfalls unterhalb der zu 1. und 2. dargelegten Einsparungspotentiale liegen wird.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 der Bundes-Verfassungsgesetzes, im Bereich des Waffengesetzes auch auf Art. 10 Abs. 1 Z 7.

V. Verhältnis zu EU-Recht

Im Dienste erweiterter Ahndungsmöglichkeiten bei terroristischer und organisierter Kriminalität sollen insbesondere der **EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus** (über den beim Rat Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6.12.2001 politische Einigung erzielt wurde), die **Gemeinsame Maßnahme gegen organisierte Kriminalität der EU** (Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Amtsblatt L 351 vom 29.12.1998, S 1) umgesetzt werden. Das **Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt C 326 vom 21.11.2001, S 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Finanzkriminalität, zu ergreifen; dies erfordert die Anpassung der Bestimmung des § 145a StPO.

Im Übrigen wird EU-Recht durch die Änderungsvorschläge nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):

Zu Art. I Z 1 (§§ 20, 20b StGB):

§ 20 Abs. 3 sieht die Möglichkeit einer erweiterten Abschöpfung der Bereicherung von Tätern vor, denen im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft zu einer kriminellen Organisation (§ 278a) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme nahe liegt, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann. Wegen der gleichen Ausgangs- und Wertungslage wird vorgeschlagen, diese Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, dass auch im zeitlichen Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft zu einer terroristischen Vereinigung erworbene Vermögensvorteile von zweifelhafter Herkunft erfasst würden.

Gleiches gilt für die Verfallsbestimmung in § 20b Abs. 1, wonach Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, für verfallen zu erklären sind. Auch dabei empfiehlt sich eine Ausdehnung auf terroristische Vereinigungen.

Diese Erweiterungen wirken sich auf verfahrensrechtliche Bestimmungen wie die §§ 144a und 443ff StPO aus.

Zu Art. I Z 2 (§ 41a StGB):

Bei der sogenannten (kleinen) Kronzeugenregelung wird ebenfalls eine Ergänzung durch Einbeziehung des § 278b (Terroristische Vereinigung) vorgeschlagen. Damit wird der in Art. 6 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung (zu welchem allgemein auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 [§§ 278b und 278c] verwiesen werden darf), für zulässig erklärten Möglichkeit der Strafmilderung für kooperative Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, die wesentlich dazu beitragen, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt bzw. erheblich vermindert, die Aufklärung gefördert oder die Ausforschung von führenden Mitgliedern der Vereinigung ermöglicht wird, gefolgt.

Weiters wird eine geringfügige, auf Grund der Neufassung des § 278 und der Einfügung des § 278b notwendige Änderung des § 41a Abs. 1 durch Ersetzung des Begriffes „Verbindung“ durch den Begriff „Vereinigung“ vorgeschlagen.

Zu Art. I Z 3 (§ 64 StGB):

Zu § 64 Abs. 1 Z 9 StGB

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (RB), zu welchem allgemein auf die Erläuterungen zu Art. I Z 20 (§§ 278b und 278c) verwiesen werden darf, erfordert u.a. die Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB um eine neue Ziffer 9, weil durch Artikel 9 des RB die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für die Straftaten nach Artikel 1 bis 3 die inländische Gerichtsbarkeit – neben den von § 64 StGB bereits erfassten – auch in Fällen vorzusehen, die über den bisherigen Inhalt des § 64 StGB hinausgehen.

Die in Artikel 9 des RB genannten Straftaten umfassen terroristische Straftaten (Artikel 1 des RB), Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Artikel 1a des RB), Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Ver-

einigung (Artikel 2 des RB) sowie die Anstiftung und Mittäterschaft zu und den Versuch der zuvor genannten Straftaten (Artikel 3 des RB).

Hinsichtlich der in Artikel 1a des RB definierten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten wird zwar die Schaffung eines eigenen Tatbestandes nicht als erforderlich angesehen (s. dazu unten zu den §§ 278b und 278c). Ungeachtet dessen ist auf Grund der Verpflichtung des Artikel 9 des RB auch für diese Fälle die in der Folge dargestellte Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB nötig.

Eine ausdrückliche Erwähnung der sich aus Artikel 3 des RB ergebenden Verpflichtung über die Strafbarkeit von Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch ist auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 und 15 StGB über die Behandlung aller Beteiligten als Täter und über die Strafbarkeit des Versuchs im Allgemeinen Teil des StGB nicht erforderlich.

Nach § 64 Abs. 1 Z 9 des Entwurfes sollen nun die österreichischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes auch für die im Ausland begangenen Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) und terroristischen Straftaten (§ 278c) sowie für die im Zusammenhang damit (iS des Artikel 1a RB) im Ausland begangenen Straftaten des Diebstahls nach den §§ 128 bis 131, der Erpressung nach den §§ 144 und 145 sowie der Urkundenfälschung (§ 223) und der Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224), wenn diese mit dem Ziel begangen werden, terroristische Straftaten (§ 278c) zu begehen, gelten, wenn der Täter österreichischer Staatsangehöriger ist (Z 9 lit. a) oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Z 9 lit. b), oder wenn die Tat zu Gunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde (Z 9 lit. c), weiters, wenn die Tat gegen einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, eine Regierung, ein Höchstgericht oder gegen sonstige Gerichte oder Behörden (Z 9 lit. d), gegen ein Organ der EU oder gegen eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften oder der EU mit Sitz in Österreich (Z 9 lit. e) begangen wurde.

Schließlich wird vorgeschlagen, die inländische Gerichtsbarkeit auch in jenen Fällen zu begründen, in denen der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und die Überstellung oder Auslieferung des Täters an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen Drittstaat abgelehnt wird (Z 9 lit. f). Nun hat zwar § 65 Abs. 1 Z 2 StGB einen ähnlichen Anwendungsbereich, weshalb die Einfügung einer solchen Bestimmung in § 64 StGB entbehrlich erscheinen könnte. Gemäß § 65 Abs. 1 Z 2 StGB ist die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit aber von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit sowie davon abhängig, dass der Täter aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht ausgeliefert werden kann. Unter der Bedingung der „Art der Tat“ ist die Nichterreichung der von den Auslieferungsverträgen festgesetzten Mindeststrafdrohung für die Auslieferungsfähigkeit einer Tat, unter der Voraussetzung der „Eigenschaft der Tat“ ist das Unterbleiben der Auslieferung zB bei politischen Delikten zu verstehen¹.

Nach Artikel 9 Abs. 3 des RB sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 des RB auch in den Fällen zu begründen, in denen die Überstellung oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat abgelehnt wird. Diese Verpflichtung zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit wird daher nach dem RB zur Terrorismusbekämpfung allein an den Umstand der Ablehnung der Auslieferung geknüpft. Für den Fall einer Auslieferung an einen anderen EU-Mitgliedstaat ist die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit auf Grund des hier umzusetzenden RB einerseits jedenfalls gegeben und darf andererseits auf Grund der Bestimmung des Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl² bei Straftaten des Terrorismus, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, nicht als Grund für die Ablehnung einer Übergabe auf Grund eines Europäischen Haftbefehls herangezogen werden. Im Fall einer Auslieferung an einen Drittstaat wegen einer terroristischen Straftat iwS³ darf nach der sich aus Artikel 9 Abs. 3 des RB zur Terrorismusbekämpfung ergebenden Verpflichtung die beiderseitige Strafbarkeit ebenfalls nicht als Voraussetzung für die Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit vorgesehen werden.

Aus diesen Gründen erschien daher auf Grund der Verpflichtung aus Artikel 9 Abs. 3 des RB die Schaffung einer eigenen Bestimmung im Rahmen des § 64 StGB für den Fall der Ablehnung der Auslieferung bei terroristischen Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung notwendig.

In der Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a des Entwurfes, die an die österreichische Staatsbürgerschaft des Täters anknüpft, wurde zur Wahrung der Einheitlichkeit die Formulierung des § 65 Abs. 1 Z 1 StGB übernommen, in welchem konkretisiert wird, zu welchem Zeitpunkt der Täter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen muss, um als Österreicher im Sinne dieser Bestimmung zu gelten.

Die Fälle des § 64 Abs. 1 Z 9 StGB beruhen auf den Zuständigkeitstatbeständen des Artikel 9 Abs. 1 lit. c, d, e und des Abs. 3 des RB, welche die Mitgliedstaaten – über die allgemeinen Prinzipien des § 64 StGB bei Auslandsstraftaten hinaus – im Fall der terroristischen Straftaten iwS zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit verpflichten. Da sich diese

¹ Leukauff/Steininger, StGB³ Rz 7 zu § 65

² Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten wurde von der Europäischen Kommission nach den Terrorattentaten vom 11. September 2001 unterbreitet und ist Bestandteil des Maßnahmenpakets der EU zur Bekämpfung des Terrorismus. Über diesen Rechtsakt wurde im Rahmen der Tagung des Europäischen Rates vom 14. und 15.12.2001 in Laeken politische Einigung erzielt. Die formelle Annahme dieses Rahmenbeschlusses steht – ebenso wie für den RB zur Terrorismusbekämpfung – noch aus.

³ Unter terroristischen Straftaten iwS sind die Straftaten der Artikel 1 bis 3 des RB zur Terrorismusbekämpfung, sohin terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung, zu verstehen.

Verpflichtung auf die Straftaten nach den Artikeln 1 bis 3 des RB beschränkt, wurden die genannten Zuständigkeitstatbestände, die eine Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit darstellen, lediglich für Auslandstaten gemäß § 278b Abs. 1 und § 278c des Entwurfes vorgeschlagen.

Nach Artikel 9 Abs. 1 lit. e des RB sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit u.a. in jenen Fällen zu begründen, in welchen die terroristische Straftat iWV gegen die Institutionen des betreffenden Mitgliedstaates oder seine Bevölkerung begangen wurde. Zur Umsetzung des Kriteriums der „Institutionen eines Mitgliedstaates“ wurden die Tatobjekte des § 250 StGB herangezogen und um sonstige Gerichte und Behörden (§ 64 Abs. 1 Z 9 lit. d) ergänzt, wodurch der Zweck dieses Zuständigkeitstatbestandes des RB als ausreichend erfüllt anzusehen ist.

Zu § 64 Abs. 1 Z 10 StGB:

Zu einer transparenten Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wird vorgeschlagen, in § 64 Abs. 1 eine neue Ziffer 10 lit. a vorzusehen, wonach die österreichische Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatortes für das Verbrechen der Terrorismusfinanzierung gegeben wäre, wenn die Straftat von einem österreichischen Staatsangehörigen begangen worden ist. Zwar wurde in der Vergangenheit zur Umsetzung derartiger Verpflichtungen häufig auf die Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 6 StGB zurückgegriffen, doch empfiehlt sich auch im Sinne einer größeren Transparenz für die RechtsanwenderInnen eine ausdrückliche Normierung in § 64 Abs. 1, zumal mit Z 9 lit. a eine entsprechende Bestimmung für die terroristische Vereinigung nach § 278b neu und für terroristische Straftaten nach § 278c neu StGB vorgeschlagen wird.

Mit Ziffer 10 lit. b soll Art. 7 Abs. 4 des genannten Übereinkommens umgesetzt werden, weil die Gerichtsbarkeit nach § 65 Abs. 1 Z 2 StGB nur unter der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit besteht und andererseits die Auslieferung aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft der Tat verweigert werden muss, beides Einschränkungen, die das genannte Übereinkommen nicht kennt.

Vorbemerkung zu Art. I Z 4 bis 7, 10, 11 und 16 (§§ 118a, 119, 126a, 126b, 147, 148a, 225a StGB):

Am 23. November 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Der vorliegende Entwurf soll einer Teilumsetzung der Cyber-Crime Konvention dienen, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in den Entwurf Eingang gefunden haben. In einem weiteren Schritt sollen die restlichen materiellen Bestimmungen der Konvention umgesetzt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 118a StGB):

Diejenigen Handlungen, die man herkömmlich als „Hacking“ bezeichnet, werden in Art. 2 der Cyber-Crime-Konvention (illegal access) erfasst. Unter Strafe gestellt werden soll demnach der unerlaubte Zugang zu einem Computersystem oder zu einem Teil eines solchen. Den Vertragsstaaten steht es dabei offen, zusätzliche strafbarkeitseinschränkende Voraussetzungen bei der Umsetzung vorzusehen. So ist es möglich, Strafbarkeit nur dann eintreten zu lassen, wenn der unerlaubte Zugriff durch Überwindung von Sicherheitssystemen erfolgt. Eine andere Möglichkeit der Einschränkung der Strafbarkeit besteht darin, dass man einen erweiterten Vorsatz, Computerdaten aus dem Computer zu erhalten, oder generell „dishonest intent“ (unredlichen Vorsatz) als Voraussetzung vorsieht. Schließlich kann die Strafbarkeit auch auf vernetzte Computersysteme eingeschränkt werden.

Als Computersystem wird in der Cyber-Crime-Konvention jede Vorrichtung oder Gruppe von vernetzten Vorrichtungen verstanden, welche mittels eines Programms automationsunterstützte Verarbeitung von Daten durchführen kann. Diese weite Definition umfasst nicht nur das Internet oder Computernetzwerke, sondern auch einzelne Computergeräte.

Zur Umsetzung des Art. 2 der Cyber-Crime-Konvention schlägt der Entwurf vor, im 5. Abschnitt des StGB (Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse) nach dem Tatbestand der Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung von Briefen (§ 118 StGB) einen neuen § 118a StGB einzufügen. Danach soll strafbar sein, wer sich zu einem Computersystem, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, oder zu einem Teil eines solchen widerrechtlich Zugang verschafft, indem er spezifische Sicherheitsvorkehrungen überwindet (§ 118a Abs. 1). Die Formulierung des Tatbestands lehnt sich dabei sehr eng an Art. 2 der Cyber-Crime-Konvention an. Strafbar soll jedoch nicht jeder widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem sein, sondern nur einer, der unter Überwindung spezifischer Sicherheitsvorkehrungen stattfindet. Sicherheitsvorkehrungen werden dann als spezifisch anzusehen sein, wenn sie im Computersystem angebracht worden sind, um sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen auf das System zugreifen bzw. unberechtigten Personen der Zugriff auf dieses System verwehrt wird (etwa Computerpasswörter, Zugangscodes). Nicht als spezifische Sicherheitsvorkehrung wird eine nicht im direkten Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein Computersystem stehende ganz allgemeine Maßnahme oder Vorrichtung zu verstehen sein (etwa Versperren des Raums, in dem sich der Computer befindet, oder eine Alarmanlage).

Der Begriff des Computersystems umfasst sowohl einzelne als auch miteinander vernetzte oder auf andere Weise verbundene Vorrichtungen, die der automationsunterstützten Datenverarbeitung dienen. Diese Definition entspricht im Wesentlichen dem Art. 1 lit. a der Cyber-Crime-Konvention (§ 118a Abs. 2).

Der Entwurf sieht vor, dass der Tatbestand des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet ist. Dies entspricht zum einen einem Grundzug der Strafbestimmungen gegen die Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse. Delikte, die in die Privatsphäre eines Opfers eingreifen, sollen grundsätzlich

nur mit dessen Zustimmung verfolgt werden. Zum anderen würde dies aber auch den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention entsprechen, da bei einem Ermächtigungsdelikt der öffentliche Ankläger von selbst einzuschreiten hat und die Ermächtigung des Verletzten auch noch nachträglich eingeholt werden kann.

Zu Art. I Z 5 (§ 119 StGB):

Art. 3 der Cyber-Crime-Konvention sieht die Kriminalisierung widerrechtlicher Überwachung nicht öffentlicher Übertragungen von Computerdaten zu und von Computersystemen oder innerhalb eines solchen Systems vor. Die Strafbarkeit kann dabei auf Fälle der Begehung mit „dishonest intent“ oder in Bezug auf miteinander verbundene Computersysteme eingeschränkt werden.

Der Entwurf schlägt vor, zur Umsetzung des Art. 3 der Cyber-Crime-Konvention den Tatbestand der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 119 StGB) im 5. Abschnitt des Strafgesetzbuches anzupassen. Bei dieser Gelegenheit soll der Tatbestand des § 119 StGB auch an die neue Terminologie des Telekommunikationsgesetzes angepasst werden. In diesem Sinn sollen „die durch eine Fernmeldeanlage übermittelten Nachrichten“ durch „im Wege einer Telekommunikation übermittelte oder empfangene Nachrichten“ ersetzt und die Überschrift des Tatbestands auf „Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses“ geändert werden. Durch den Verweis auf § 3 Z 13 TKG ist Telekommunikation als technischer Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen zu verstehen. Demnach wird vorgeschlagen, denjenigen unter Strafe zu stellen, der eine Nachricht, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist und im Wege einer Telekommunikation (§ 3 Z 13 TKG) oder eines Computersystems (§ 118a Abs. 2 StGB) übermittelt oder empfangen wird, abhört, aufzeichnet, abfängt oder sonst überwacht. Erforderlich soll dabei die Absicht sein, sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis vom Inhalt der Nachricht zu verschaffen. Die Abstellung auf Telekommunikation einerseits und auf Computersystem andererseits soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Begriff des „computer system“ in der Cyber-Crime-Konvention sehr weit definiert ist. Art. 3 der Konvention erfasst in einigen Fällen auch Kommunikationen, die nicht unter das Telekommunikationsgesetz fallen.

Um den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention gerecht zu werden, soll § 119 StGB als Ermächtigungsdelikt konzipiert werden (bisher: Privatanklagdelikt).

Zumal im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 soll – soweit nicht der neu vorgeschlagene § 126b zum Tragen käme – von einer Nachfolgeregelung zum bisherigen Abs. 1 Abstand genommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 119 StGB kann davon ausgegangen werden, dass § 102 TKG gegenstandslos würde, zumal die dort ausdrücklich genannte Tatbegehungsform der Mitteilung von Nachrichten (an Dritte) das hier (schon) strafbare und mit strengerer Strafe bedrohte Abhören voraussetzt, sodass kein eigener Anwendungsbereich verbliebe. Um allfällige Zweifel an einem Anwendungsvorrang des § 119 StGB gegenüber dem (als speziellere Norm ansehbaren) § 102 TKG hintanzuhalten, könnte erwogen werden, im TKG eine entsprechende Klarstellung (gegebenenfalls im Wege einer formellen Derogation/Abschaffung) vorzunehmen.

Zu Art. I Z 6 (§ 126a StGB):

In Art. 4 und 5 der Cyber-Crime-Konvention werden diejenigen Delikte zusammengefasst, die mit einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen verbunden sind. Art. 4 kriminalisiert dabei das vorsätzliche Beschädigen, Löschen, Verändern, Unbrauchbarmachen oder Unterdrücken von Computerdaten. Dabei steht es den Unterzeichnerstaaten offen, den Eintritt eines erheblichen Schadens als Strafbarkeitsvoraussetzung vorzusehen. Art. 5 der Konvention stellt die vorsätzliche schwere Funktionsstörung eines Computersystems durch Eingabe, Übertragung, Beschädigung, Löschung, Unbrauchbarmachen, Änderung oder Unterdrückung von Computerdaten unter Strafe.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die Art. 4 und 5 der Cyber-Crime-Konvention in einem Tatbestand zusammenzufassen. Dies soll durch Anpassung und Erweiterung des Tatbestandes der Datenbeschädigung (§ 126a StGB) erfolgen. Der Inhalt des geltenden § 126a Abs. 1 entspricht bereits jetzt den Vorgaben des Art. 4 der Cyber-Crime-Konvention und soll daher unverändert bleiben. Auch der erweiterte Vorsatz, jemanden anderen durch die Tat zu schädigen, soll beibehalten bleiben. Zu diesem Zweck wäre bei der Ratifikation ein förmlicher Vorbehalt zu Art. 4 der Konvention anzubringen.

Ein neuer § 126a Abs. 2 soll der Umsetzung des Art. 5 der Cyber-Crime-Konvention dienen. Vorgesehen ist, denjenigen zu kriminalisieren, der die Funktionsfähigkeit eines Computersystems, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, in erheblichem Ausmaß dadurch stört, dass er Daten eingibt, übermittelt, löscht, verändert oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt. Hier werden vor allem jene Phänomene erfasst, die in den letzten Jahren immer häufiger komplette Computernetzwerke lahmgelegt haben (Computerviren, Spamming, Trojaner). Der gegenüber § 126a Abs. 1 StGB erhöhte Strafrahmen des Abs. 2 (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen) soll die gesteigerte Gefährlichkeit für das Rechtsgut Eigentum zum Ausdruck bringen.

Die Definition von Daten im geltenden § 126a Abs. 2 soll in einem neuen Abs. 3 beibehalten werden. Diese Definition entspricht den Vorgaben der Cyber-Crime Konvention in Art. 1 lit. b.

Zu Art. I Z 7 (§ 126b StGB):

Als Vorbereitungsdelikt zu den Art. 2 bis 5 der Cyber-Crime Konvention verlangt Art. 6 der Konvention die Pönalisierung der Produktion, des Verkaufs, des Verschaffens, der Einfuhr, des Vertriebs und des anderweitig Zurverfügungstellens (lit. a) sowie des Besitzes (lit. b) bestimmter Vorrichtungen, mit denen eines der in Art. 2 bis 5 genannten Delikte begangen werden kann. Im Einzelnen umfassen diese Vorrichtungen Computerprogramme, welche für die Begehung eines der Delikte in Art. 2 bis 5 der Konvention geschaffen oder adaptiert wurden, sowie Computerpasswörter, Zugangs-

codes oder ähnliche Daten, mit denen auf ein Computersystem oder einen Teil desselben zugegriffen werden kann. Sämtliche Handlungen müssen mit dem Vorsatz begangen werden, eines der Delikte in Art. 2 bis 5 der Konvention mit solchen Vorrichtungen Hilfe zu begehen. Großzügige Vorbehaltsmöglichkeiten garantieren den Vertragsstaaten, dieses Vorbereitungsdelikt möglichst flexibel umsetzen zu können. Zwingend umzusetzen ist lediglich der Verkauf, der Vertrieb oder das anderweitige Zurverfügungstellen von Computerpasswörtern, Zugangs-codes oder ähnlichen Daten.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, nach dem Tatbestand des § 126a StGB einen neuen § 126b StGB einzufügen. Danach soll strafbar sein, wer ein Computerprogramm, das hauptsächlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§ 118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119) oder einer Beschädigung von Daten oder Computersystemen (§ 126a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen, herstellt, verkauft, einführt, vertreibt oder sonst zugänglich macht. Erforderlich soll dabei der erweiterte Vorsatz sein, dass diese Computerprogramme bzw. Zugangsdaten zur Begehung eines der in den §§ 118a, 119 und 126a StGB genannten Tatbestandes gebraucht werden.

Der Besitz der erwähnten Computerprogramme und Zugangsdaten (Art. 6 Abs. 1 lit. b der Cyber-Crime-Konvention) wurde nicht in den Entwurf aufgenommen. Es wurde davon ausgegangen, dass der Besitz solcher Programme und Daten als Vorbereitungshandlung zu einer der in den §§ 118a, 119 und 126a StGB genannten Taten nicht die Schwelle erreicht, ab der eine Kriminalisierung gerechtfertigt erscheint. Diesbezüglich wäre bei der Ratifikation ein förmlicher Vorbehalt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Konvention anzubringen.

In einigen Fällen wird durch die Begehung des Tatbestandes des Missbrauchs von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126b StGB) auch der Tatbestand des Eingriffs in das Recht auf Zugangskontrolle gemäß § 10 des Zugangskontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2000, gegeben sein. Da § 10 des Zugangskontrollgesetzes jedoch auf ein gewerbsmäßiges Vertreiben, Verkaufen, Vermieten, Verpachten (Abs. 1), Herstellen, Einführen, Erwerben oder Innehaben (Abs. 2) der dort genannten Umgehungsvorrichtung abstellt, wird davon auszugehen sein, dass § 10 des Zugangskontrollgesetzes die speziellere Norm ist und § 126b StGB ihr gegenüber zurücktritt.

Eine Aufnahme des § 126b in die Bestimmung über die tätige Reue nach § 167 kommt mangels (gutzumachenden) Schadens nicht in Betracht. Es könnte jedoch erwogen werden, eine eigene Regelung in Anlehnung an die §§ 226, 240 oder 151 Abs. 2 anzufügen.

Zu Art. I Z 8, 9, 12 und 15 (§§ 130, 143, 165 Abs. 3, 207a Abs. 2 und § 216 Abs. 3 StGB):

Zur Anpassung jener Bestimmungen des StGB, in welchen derzeit auf bandenmäßige Begehung abgestellt wird, an die Neufassung von § 278 StGB (kriminelle Vereinigung) werden entsprechende technische Adaptierungen vorgeschlagen. Dabei bietet sich an, den Begriff „Bandendiebstahl“ in der Überschrift zu § 130 StGB durch die Wendung „Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z 10 und 16 (§§ 147 Abs. 1 Z 1 und 225a StGB):

Art. 7 der Cyber-Crime-Konvention befasst sich unter dem Titel „computer-related forgery“ mit der Fälschung von Computerdaten als Gegenstück zur herkömmlichen Urkundenfälschung. Danach soll die vorsätzliche Herstellung von „inauthentic data“ durch Eingabe, Änderung, Löschung oder Unterdrückung von Computerdaten unter Strafe gestellt werden. Den Vertragsparteien steht es dabei offen, einen erweiterten Vorsatz vorzusehen. Den Erläuternden Bemerkungen zur Cyber-Crime-Konvention ist zu entnehmen, dass der Begriff „inauthentic data“ je nach den einzelnen nationalen Konzepten der Vertragsparteien zur Urkundenfälschung sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann. Es ist daher zulässig, diesen Begriff sowohl in Richtung Identität des Herstellers der Urkunde als auch in Richtung Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde auszulegen. Als Mindeststandard wäre jedoch zumindest die Täuschung über die Identität des Herstellers der Urkunde zu erfassen.

Den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention entsprechend geht der Entwurf daher von einer Parallelregelung zum Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 223 StGB) aus. Es wird vorgeschlagen, nach dem Tatbestand der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB) einen neuen Tatbestand der Fälschung von Computerdaten (§ 225a StGB) einzufügen. Die Formulierung dieses Tatbestandes lehnt sich eng an die Formulierung des § 223 StGB an. Strafbar soll danach die Herstellung von falschen Daten oder die Verfälschung echter Daten durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten sein. Erforderlich ist dabei der erweiterte Vorsatz, dass diese Daten im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden. Zum Begriff „falsche Daten“ bzw. „echte Daten“ wird auf § 126a Abs. 3 des Entwurfs verwiesen. Damit soll klargestellt werden, dass Daten sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten und Computerprogramme sein können.

Inhaltlich sind unter der Herstellung falscher Daten parallel zu § 223 StGB Daten zu verstehen, die nicht von der Person stammen, die als Hersteller bzw. Aussteller angegeben ist. Die Verfälschung echter Daten hingegen setzt den Bestand von Daten voraus, die nachträglich durch Austausch der Angabe des Ausstellers oder durch einen anderen gedanklichen Inhalt geändert werden. Beide Begehungsformen werden vor allem im Bereich der elektronischen Urkunde und der elektronischen Signatur Bedeutung erlangen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 225a wurde der Tatbestand des schweren Betrugs (§ 147 StGB) erweitert, indem nunmehr auch falsche oder verfälschte Daten die Qualifikation herstellen sollen (§ 147 Abs. 1 Z 1 StGB).

Als Alternative zur vorgeschlagenen Regelung wäre denkbar, die Definition der Urkunde in § 74 Z 7 StGB anzupassen, sodass auch elektronische Urkunden darunter fallen würden. Dies hätte direkte Auswirkungen auf die Tatbestände der §§ 147 und 223 StGB zur Folge gehabt. Der Entwurf geht jedoch davon aus, dass die Merkmale der schriftlichen Urkun-

de nicht ohne weiteres auf eine elektronische Urkunde umzulegen sind und die Schaffung eines neuen Tatbestandes auch hier den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention eher entspricht.

Zu Art. I Z 11 (§ 148a StGB):

Gemäß Art. 8 der Cyber-Crime-Konvention sind von den Vertragsparteien die Fälle des sogenannten „computer-related fraud“ ins nationale Recht umzusetzen. Demgemäß ist die vorsätzliche Schädigung am Vermögen durch Eingabe, Änderung, Löschung oder Unterdrückung von Computerdaten sowie durch die Störung der Funktionstüchtigkeit eines Computersystems zu kriminalisieren, wenn ein erweiterter Bereicherungsvorsatz vorliegt.

Der Entwurf geht davon aus, dass der geltende Tatbestand des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauches (§ 148a StGB) bereits den Vorgaben der Cyber-Crime-Konvention entspricht. Lediglich im Bereich der Tathandlungen wäre die bestehende Liste (Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten) durch die Begehungsweise der „Unterdrückung“ von Daten zu erweitern.

Zu Art. I Z 12 (§ 165 StGB):

Die Ausweitung des Vortatenkatalogs zur Geldwäscherei auf die kriminelle Vereinigung nach § 278 neu sowie auf strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt und gegen die Rechtspflege wird in Umsetzung jenes Teils von Art. 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“ bzw. „OK-Konvention“) vorgeschlagen, nach welchem sonstige nach dem Übereinkommen zu kriminalisierende Handlungen, also die Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 5), Korruption in Bezug auf inländische Beamte (Art. 8) und Behinderung der Justizbehörden (Art. 23), als Vortaten zu definieren sind. Da die Bestechungsdelikte ohnehin bereits dem Vortatenkatalog in § 165 angehören, ist in dieser Hinsicht keine weitere Anpassung erforderlich.

Da alle Verbrechen iSv § 17 Abs. 1 StGB schon jetzt Vortaten zu § 165 StGB darstellen, sind schwere Straftaten im Sinne des Palermo-Übereinkommens, das sind strafbare Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, ebenfalls schon derzeit erfasst. Weiters wären auf Grund der in den neu zu schaffenden Bestimmungen der terroristischen Vereinigung (§ 278b neu) und der Terrorismusfinanzierung (§ 278d neu) vorgeschlagenen Strafdrohungen auch diese als Verbrechen einzustufen, womit der Vortatenkatalog zu § 165 StGB indirekt erweitert würde. Dennoch empfiehlt sich eine explizite Erwähnung der Bestimmung über die Terrorismusfinanzierung, weil nach dem vorgeschlagenen Konzept von § 278d neu die Strafe nach dem Vorbild von § 286 Abs. 1 letzter Satz StGB nach Art und Maß nicht strenger sein darf als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht. Je nach Sachverhalt könnte die finanzierte Tat daher durchaus einer Strafdrohung unterhalb der Verbrechenstrennung unterliegen. Damit wäre auch die anlässlich der Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Amtsblatt L 344 vom 28.12.2001, S 76) am 19. November 2001 vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission abgegebene gemeinsame Erklärung 140/01 erfüllt, wonach sämtliche strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Terrorismus eine schwere Straftat im Sinne der Richtlinie darstellen, also als Vortat für Geldwäscherei einzustufen sind.

In Abs. 3 wird zur Anpassung an § 278 neu StGB die Bezugnahme auf die Bande durch eine solche auf die kriminelle Vereinigung ersetzt.

Zur übersichtlicheren Gestaltung der Geldwäschereibestimmungen wird überdies vorgeschlagen, den derzeit in § 278a Abs. 2 normierten Spezialfall, wonach die wissentliche Verwahrung, Anlegung, Verwaltung usw. von im Besitz einer kriminellen Organisation stehenden Vermögensbestandteilen unter Strafe gestellt wird, bei denen die Herkunft aus einer Straftat im Unterschied zu § 165 Abs. 1 und 2 nicht nachgewiesen werden muss, als neuen Abs. 5 in § 165 zu integrieren. Zugleich empfiehlt sich angesichts der vergleichbaren Ausgangs- und Wertungslage, diese Bestimmung auf im Besitz einer terroristischen Vereinigung befindliche Vermögensbestandteile auszuweiten.

Zu Art. I Z 13 (§§ 166 und 167 StGB):

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen lediglich die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des § 126a StGB nachvollziehen.

Zu Art. I Z 14 (§§ 207a und 216 StGB):

Zur Anpassung an § 278 neu StGB soll die Bezugnahme auf die Bande durch eine solche auf die kriminelle Vereinigung ersetzt werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 222 StGB):

Der am 27.4.2000 eingebrachte und vom Unterausschuss des Verfassungsausschusses befürwortete Entschließungsantrag 144/A XXI. GP der Abg. z. NR Mag. Dr. Grollitsch, Schwarzenberger, Aumayr, Dr. Khol und KollegInnen betreffend die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes für Tiere spricht folgende Bereiche an:

- *das hilflose Aussetzen von Tieren;
- *Missstände beim Transport eines oder weniger Tiere;
- *das in tierquälerischer Absicht erfolgende Aufeinanderhetzen von Tieren zum Gaudium oder um Wetteinsätze zu gewinnen;
- *Qualen durch eine den Bedürfnissen völlig widersprechende Tierhaltung;
- *entsetzliche Gewalttaten im Zusammenhang mit Satanskulten.

In diesem Zusammenhang wäre zunächst daran zu erinnern, dass die geltende Tierquälereibestimmung im Strafgesetzbuch im Wesentlichen auf das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, zurückgeht und der Umfang der Strafbestimmung seinerzeit – insbesondere im Hinblick auf die in allen Bundesländern (weiter-) bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen gegen Tierquälerei – sehr bewusst nur eingeschränkt festgelegt wurde. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, 39 BlgNR XII. GP, 20, wird dazu ausgeführt, dass der Ministerialentwurf 1964 den beiden Hauptformen der Tierquälerei (rohe Misshandlung und Zufügen unnötiger Qualen) noch fünf Sonderfälle zur Seite stellen habe wollen. So hätte auch strafbar sein sollen, wer ein gefangenes oder nicht in Freiheit aufgewachsenes Tier aussetzt, obwohl es überhaupt oder unter den besonderen Umständen dieser Aussetzung in der Freiheit zu leben nicht fähig ist, oder wer ein Wirbeltier aus Rohheit, das heißt aus einer gefühllosen Gesinnung heraus, tötet. Weiters hätte unter anderem auch das Abhalten eines Tierkampfes strafbar sein sollen. Diese Sondertatbilder des Ministerialentwurfes 1964 gegen Tierquälerei seien jedoch im Begutachtungsverfahren Gegenstand vielfacher Kritik gewesen.

Demgegenüber kann rechtsvergleichend gesagt werden, dass nach Art. 27 des Schweizer Tierschutzgesetzes u.a. das Töten von Tieren aus Mutwillen und das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, auch mit Gefängnisstrafe bedroht ist; nach § 17 des deutschen Tierschutzgesetzes begeht eine Straftat, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. (Sonstige Tierquälereien sind in Deutschland bloß Ordnungswidrigkeiten.)

Wägt man die seinerzeitigen Bedenken einerseits gegen den bislang immerhin in der Beratung im Unterausschuss des Verfassungsausschusses zum Ausdruck gekommenen rechts- und kriminalpolitischen Änderungswillen und andererseits dagegen ab, dass seinerzeit in Österreich bewusst abgelehnte Tatbestandsvarianten in unseren Nachbarstaaten durchaus strafbar sind, so erscheint es vertretbar, den Anliegen des Entschließungsantrages durch eine maßvolle Novellierung des § 222 StGB (weitgehend) Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen kann zur vorgeschlagenen Neufassung Folgendes ausgeführt werden:

Zu Abs. 1 Z 1:

Der bisherige Abs. 1 wird unverändert übernommen.

Zu Abs. 1 Z 2:

Was das „**hilflose Aussetzen**“ von Tieren anlangt, könnte darin zwar unter Umständen schon derzeit der Tatbestand der Tierquälerei erblickt werden; eine Klarstellung bzw. Erweiterung des Tatbestandes im Sinne des Antrags erscheint jedoch nicht unangebracht. Zu beachten wäre dabei, dass sich der Schutzbereich für die Tiere an dem des entsprechenden Tatbestandes für Menschen orientiert (vgl. § 82 StGB), was bedeutet, dass Lebensgefährdung des Tieres Voraussetzung wäre. Dies erscheint aber insofern unbedenklich, als es sich hier um einen Bereich handelt, der – soweit überblickbar – in allen Bundesländern verwaltungsstrafrechtlich erfasst ist, und zwar insoweit, als es sich um Haustiere oder andere gefangen gehaltene Tiere, die zum Leben in der Freiheit unfähig sind, handeln muss. Da das gerichtliche Strafrecht – dem ihm innewohnenden Ultima-Ratio-Gedanken folgend – wohl nicht in Bereichen eingesetzt werden sollte, die derzeit nicht einmal verwaltungsstrafrechtlich erfasst sind, und etwa Freilassungen aus – wenn auch falsch verstandener – Tierliebe eher nicht strafbar sein sollten, lässt sich insofern ein durchaus vertretbares Ergebnis erzielen.

Zu Abs. 1 Z 3:

Auch das **Aufeinanderhetzen von Tieren** kann unter Umständen schon derzeit den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen und gehört gleichfalls zum Kernbestand des verwaltungsstrafrechtlichen Tierschutzes. Eine Erweiterung des gerichtlichen Straftatbestandes durch ausdrückliche Anführung dieser Tatbegehungsvariante erscheint vertretbar, wobei die im Antrag erwähnte „tierquälereische Absicht“ im technischen Sinn zu kurz greifen könnte; (bedingter) Vorsatz sollte genügen können.

Zu Abs. 1 Z 4:

Was den Punkt „**entsetzliche Gewalttaten im Zusammenhang mit Satanskulten**“ anlangt, wird zunächst davon ausgegangen, dass diese regelmäßig den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen werden. Soweit es dabei aber (auch) um die „rituelle“ Tötung von Tieren auch ohne vorheriges (erweisliches) Quälen geht, wäre die Grundsatzfrage zu beantworten, ob bzw. inwieweit das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund gerichtlich strafbare Tierquälerei sein soll oder weiterhin bloß verwaltungsstrafrechtlich ahndbar bleiben soll. Im Hinblick auf eine offenbar erhöhte Sensibilität gegenüber derartigen Phänomenen schlägt der Entwurf nach dem Vorbild des deutschen Tierschutzgesetzes vor, das Töten eines Tieres „ohne vernünftigen Grund“ zu kriminalisieren.

Zu Abs. 2:

Beim **Tiertransport** geht der Entschließungsantrag offenbar insofern von der geltenden Rechtslage aus, als § 222 Abs. 2 StGB auf die Beförderung „einer größeren Zahl“ von Tieren abstellt. Unter „einer größeren Zahl“ werden im strafrechtlichen Kontext im allgemeinen rund 10 verstanden. Wenn der Entschließungsantrag sohin „weniger“ fordert, wäre zunächst auf den nächstkleineren im StGB verwendeten Mengenbegriff, nämlich „mehrere“, hinzuweisen: „Mehrere“ meint mehr als zwei, also mindestens drei. Soweit überhaupt der Verzicht auf eine Mehrzahl von Tieren erwogen werden sollte, wäre zu bedenken zu geben, dass § 222 Abs. 2 StGB ein bloßes Fahrlässigkeitsdelikt ist und daher das Abstellen auf eine Mehrzahl von Tieren gewährleisten soll, dass der Tatbestand tatsächlich nur jene rücksichts- und gefühllosen Tierhalter oder Transportunternehmer erfasst, die der Gesetzgeber seinerzeit im Auge hatte. An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, dass Ausweitungen der gerichtlichen Strafbarkeit nicht nur für sich genommen rechtspolitisch überlegt sein wollen, sondern auch praktische Auswirkungen nach sich ziehen. Im vorliegenden Zusammenhang wäre dies insbe-

sondere eine gewisse Aufwandsverlagerung von den Verwaltungsbehörden zu den Gerichten, die wohl auch nicht größer ausfallen sollte, als rechtspolitisch unbedingt notwendig. Der Entwurf geht daher davon aus, dass es zwar gerechtfertigt erscheinen kann, den sozioethischen Tadel beim Tatbestand der „fahrlässigen Tiertransport-Quälerei“ auf weniger als 10 Tiere auszuweiten; in Bezug auf weniger als mehrere Tiere soll jedoch die Grenze der gerichtlichen Strafbarkeit bei (bedingt vorsätzlichem) rohem Misshandeln oder unnötigem Quälen bestehen bleiben.

Da der geltende § 222 StGB hinsichtlich der (bedürfniswidrigen) **Tierhaltung** schlechthin, also über das hinaus, was derzeit schon Tierquälerei ist, keine Basis für eine bloße Modifizierung bzw. Ergänzung bietet, sondern es hier einer völligen Neuschöpfung bedürfte, die überdies sowohl des Sachverständes als auch des Konsenses anderer Betroffener, für den Bereich der Bundesregierung also insbesondere der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit und Wirtschaft, letztlich aber auch der zuständigen Stellen der Bundesländer bedarf, muss eine allfällige neue Grenzziehung zwischen dem Verwaltungsstrafrecht und dem gerichtlichen Strafrecht im Bereich des vierten Punktes des Entschließungsantrags allfällig späteren Reformüberlegungen vorbehalten bleiben.

Zu Art. I Z 16 (§ 225a StGB):

Siehe oben zu § 147 StGB.

Zu Art. I Z 17 (§ 226 StGB):

Im Hinblick auf den neuen Straftatbestand des § 225a StGB soll auch die Bestimmung über die tätige Reue, die derzeit die §§ 223 bis 225 betrifft, entsprechend ausgeweitet werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 278 StGB):

Bundespräsident *Dr. Thomas Klestil* hat am 12.12.2000 für Österreich das von der VN-Generalversammlung am 15.11.2000 mit Resolution 55/25 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Übereinkommen“ bzw. „OK-Konvention“) unterzeichnet. Zur Umsetzung dieses Übereinkommens sind u.a. Anpassungen im Bereich der Organisationsdelikte erforderlich. Ähnliche, jedoch nicht vollends überschneidende Elemente werden auch durch die Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998 – vom Rat auf Grund von Art. K.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommen – betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt L 351 vom 29.12.1998, S 1) vorgegeben.

Da die genannten Instrumente von einem weitaus geringeren Organisationsgrad für die sogenannte „kriminelle Vereinigung“ („organized criminal group“) ausgehen als § 278a StGB, bietet sich wegen der größeren Nähe zum Vergehen der Bandenbildung nach § 278 StGB eine inhaltliche Neufassung von § 278 StGB im Sinne einer Ausweitung des Tatbestandes an. Zu erwägen wäre auch die Einführung einer kriminellen Vereinigung als Zwischenstufe zwischen Bande und krimineller Organisation, doch wurde hievon wegen der doch zahlreichen Überschneidungen mit der Bande nach derzeitigem Recht Abstand genommen, um das Spektrum der in den §§ 277 bis 279 StGB normierten Organisationsdelikte – insbesondere bei gleichzeitiger Schaffung der neuen §§ 278b bis 278d – überblickbar zu halten.

Die wesentlichen Vorgaben der OK-Konvention bestehen darin, dass eine kriminelle Vereinigung bereits aus drei oder mehr Personen bestehen kann und dass sich diese zur Begehung auch nur einer oder mehrerer schwerer Straftaten sowie in der Konvention ausdrücklich erwähnter strafbarer Handlungen zusammengeschlossen haben. Unter schwerer Straftat im Sinne des Übereinkommens ist eine Straftat zu verstehen, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist. Gleiches verlangt die Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998. Die Vorgaben des Übereinkommens über den Organisationsgrad einer (kriminellen) Vereinigung decken sich wiederum mit jenen im Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung, über den am 6. Dezember 2001 im Rat zwar bereits politische Einigung erzielt worden ist, dessen formelle Annahme jedoch erst bevorsteht. Sowohl nach dem Palermo-Übereinkommen als auch nach der Gemeinsamen Maßnahme aus 1998 muss der kriminelle Zweck der Begehung von schweren Straftaten in der Erlangung von finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteilen bestehen. Nach der Gemeinsamen Maßnahme könnte kumulativ als (weiter einschränkendes) Tatbestandselement auch die in unzulässiger Weise erfolgende Beeinflussung der Tätigkeit öffentlicher Stellen vorgesehen werden.

Für die Umsetzung in § 278 StGB bedeutet dies einerseits, dass vom Element der fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte auf die Begehung auch nur eines oder mehrerer nicht notwendig gleichartiger, grundsätzlich aber schwerer Straftaten umzuschwenken wäre. Zur Konkretisierung des Begriffs „schwere Straftat“ bietet sich die Anknüpfung an einem Verbrechen im Sinne der Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 Abs. 1 StGB an, weil dadurch die Einziehung einer neuen Grenze vermieden und zugleich das Erfordernis der Mindesthöchststrafe von vier Jahren erfüllt werden kann. Um keine Entkriminalisierung durch Ausnahme von bisher in den Kreis der Bandendelikte einbezogenen strafbaren Handlungen zu bewirken, sollten – neben den ohnehin auf Grund des Palermo-Übereinkommens zu erfassenden Vergehen – auch die bisher von der Bandenbildung erfassten Vergehen aufgenommen werden. Aus demselben Grund wird auch auf die nach dem Palermo-Übereinkommen sowie der Gemeinsamen Maßnahme zulässige Einschränkung verzichtet, wonach eine kriminelle Vereinigung auf die Erlangung von geldwerten Vorteilen durch Begehung von Straftaten der genannten Art ausgerichtet sein muss.

Im Sinne der obigen Ausführungen wird daher eine komplette Neufassung des § 278 StGB vorgeschlagen, welche sich einerseits im Sinne einer transparenten Umsetzung möglichst genau an die internationalen Vorgaben hält, andererseits aber im Bereich des vorgefundenen Rechtsbestandes lediglich entsprechende Anpassungen vornimmt. Zur Offenlegung dieser weitgehenden Neugestaltung empfiehlt sich überdies die Abänderung der Überschrift auf den international gebräuchlichen und zeitgemäßen Begriff „kriminelle Vereinigung“, der einerseits eine Abstufung gegenüber der kriminel-

len Organisation zum Ausdruck bringt und andererseits – wegen des gleichen Organisationsgrades – auch eine inhaltliche Überschneidung mit der neu zu schaffenden „terroristischen Vereinigung“ (§ 278b) aufzeigt.

Strafbar sein sollen sowohl die Gründung einer kriminellen Vereinigung als auch die Beteiligung daran. Im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a sublit. ii des Palermo-Übereinkommens beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung jedenfalls, wer in Kenntnis des Ziels der Vereinigung aktiv an ihren kriminellen Aktivitäten teilnimmt. Echte Konkurrenz mit konkret begangenen Straftaten ist möglich. Weiters wäre darunter die aktive Teilnahme an sonstigen Tätigkeiten der Vereinigung zu verstehen, sofern dies mit dem Vorsatz geschieht, dadurch zur Erreichung des kriminellen Ziels der Vereinigung beizutragen. Primär wäre dabei an Handlungen zu denken, die für sich genommen zwar nicht strafbar sind, aber der Schaffung einer Infrastruktur dienen, durch die die Erreichung des kriminellen Ziels der Vereinigung gefördert wird. Auch die Beteiligung an einer zwar bereits gegründeten, aber noch nicht durch die Begehung von strafbaren Handlungen operativ gewordenen Vereinigung wäre strafbar.

Für die Strafdrohung bietet sich der auch bisher in § 278 StGB vorgesehene Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an, womit gleichzeitig eine sinnvolle Abstufung gegenüber der wesentlich enger gefassten, zumal vom Organisationsgrad und von der Ausrichtung her aber auch gefährlicheren kriminellen Organisation (Strafdrohung Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) gegeben wäre.

Wie auch bei der bisherigen Bandenbildung soll ein Zusammenschluss von mindestens drei Personen ausreichen; im Unterschied zur fortgesetzten Begehung gleichartiger Delikte soll nunmehr auf die längere Dauer des Zusammenschlusses und das gemeinsame Ziel abgestellt werden, ein oder mehrere Verbrechen oder bestimmte Vergehen zu begehen. Nach dem Text des Palermo-Übereinkommens ist der „organisierte Zusammenschluss“ primär negativ abgegrenzt: Es ist darunter ein Zusammenschluss zu verstehen, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat.

Neben Verbrechen im Sinne von § 17 Abs. 1 StGB wären zur gänzlichen Erfüllung von Art. 2 lit. a des Palermo-Übereinkommens auch die Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 und 2 StGB, der Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB, die falsche Beweisaussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde (§§ 288 und 289 StGB), die Fälschung oder Unterdrückung eines Beweismittels nach den §§ 293 und 295 StGB sowie die Geschenkannahme durch Beamte (§ 304 StGB) und die Bestechung (§ 307 StGB) in den Katalog aufzunehmen. Bei den genannten strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen, gegen die Staatsgewalt oder gegen die Rechtspflege ist davon auszugehen, dass durch sie – jeweils zumindest in Form der Bestimmungstäterschaft nach § 12 StGB – die in Art. 23 des Palermo-Übereinkommens auferlegte Kriminalisierungspflicht für die Nötigung, Einschüchterung oder Bestechung zur Erlangung von falschen Zeugenaussagen oder Beweismitteln sowie den Einsatz von Gewalt, Drohung oder sonstigen Einschüchterungsmethoden zur Behinderung von Amtshandlungen der Strafverfolgungsbehörden erfüllt wird. Erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrübereien, Vergehen nach § 177b, nach den §§ 233 bis 239 StGB sowie nach § 104 Abs. 2 des Fremdengesetzes wiederum stellen auch bisher zum Kreis der Bandendelikte zählende Vergehen dar, die aus den bereits erwähnten Gründen weiterhin „Vereinigungsdelikte“ darstellen sollen. Die übrigen bisher nach § 278 StGB erfassten Bandendelikte stellen Verbrechen dar, welche nunmehr generell zu den strafbaren Handlungen zählen, zu deren Begehung sich eine kriminelle Vereinigung zusammenschließen kann (§ 278 Abs. 2 neu StGB).

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 würde eine dem derzeitigen § 278 Abs. 2 StGB entsprechende Strafaufhebung wegen tätiger Reue vorgesehen. Löst sich die kriminelle Vereinigung freiwillig auf oder gibt sie zumindest ihre deliktischen Pläne auf, bevor es überhaupt zu einer der projektierten Straftaten gekommen ist, wären wie nach dem bisherigen § 278 Abs. 2 alle Mitglieder der kriminellen Vereinigung straflos. Unter der Voraussetzung, dass noch nichts geschehen ist, wären auch einzelne Mitglieder der Vereinigung straflos, die sich aus der Vereinigung zurückziehen, obwohl diese weiterbesteht. Führende Mitglieder müssten zu ihrer Straflosigkeit auch die von der kriminellen Vereinigung ausgehenden Gefahren beseitigen, z.B. durch Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde. Voraussetzung der Straflosigkeit wäre in allen Fällen, dass die Vereinigung noch nicht zu einer strafbaren Handlung geführt hat (*Foregger/Fabrizy*, StGB⁷, Rz 3 zu § 278).

Zu Art. I Z 19 (§ 278a StGB):

Die Änderungen in § 278a sind rein technischer Natur und resultieren einerseits aus der vorgeschlagenen Konzentration der Geldwäscherei-Tatbestände in § 165 StGB (Entfall von Abs. 2) sowie andererseits aus der Umgestaltung von § 278, dessen Abs. 2 – inhaltlich unverändert – künftig als Abs. 4 bezeichnet werden soll.

Zu Art. I Z 20 (§§ 278b bis 278d StGB):

Zu § 278b und § 278c StGB:

Schon im Rahmen des Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vom 3. Dezember 1998 („Wiener Aktionsplan“, Amtsblatt C 19 vom 23.1.1999, S 1) wurde betont, dass die Verhütung und Bekämpfung der organisierten oder nicht organisierten Kriminalität, insbesondere u.a. des Terrorismus, ein erklärtes Ziel des Amsterdamer Vertrages sei. Terrorismus, Korruption, Menschenhandel und organisierte Kriminalität sollten daher auf der Grundlage gemeinsamer Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen überall in der Union mit der gleichen Strenge verfolgt werden. Die Annäherung der Strafrechtsbestimmungen durch eine weitere Ausarbeitung von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale u.a. im Bereich des Terrorismus

wurde im Wiener Aktionsplan 1998 als Priorität im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen genannt.

Im Anschluss an die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus. Sowohl in den Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres vom 20. September 2001 als auch in jenen des Europäischen Rates vom 21. September 2001 wurde betont, dass die Beratungen über den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus ehestmöglich abgeschlossen werden sollten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Rahmen der Tagung des Rates für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 6. Dezember 2001 politische Einigung über den Rahmenbeschluss (RB) des Rates zur Terrorismusbekämpfung erzielt. Die formelle Annahme dieses Rahmenbeschlusses steht derzeit noch aus⁴.

Art. 11 dieses Rechtsaktes verpflichtet die Mitgliedstaaten, diesen Rahmenbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2002 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses macht die Schaffung der neuen §§ 278b und 278c sowie die Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB und des § 41a StGB notwendig.

Der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung definiert terroristische Straftaten (Artikel 1 des RB), Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Artikel 1a des RB) und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Artikel 2 des RB).

Unter terroristischen Straftaten sind nach Artikel 1 des RB die dort aufgezählten vorsätzlichen Tathandlungen (u.a. Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, Entführung oder Geiselnahme, weitreichende Zerstörungen an öffentlichen Einrichtungen oder an Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können, Kapern von Luftfahrzeugen), die als solche im nationalen Recht bereits als Straftaten definiert sind, zu verstehen, wenn sie mit einer „terroristischen Zielsetzung“ begangen werden. Ein solcher terroristischer Vorsatz liegt nach der Definition des Art. 1 des RB dann vor, wenn die Tathandlungen mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation unberechtigterweise zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Darüber hinaus müssen diese vorsätzlichen Handlungen geeignet sein, durch ihre Art oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen.

Auf dieser Grundlage beruht der Entwurf für einen neuen § 278c StGB, in dem zunächst jene Tatbestände des StGB genannt werden, die den im Rahmenbeschluss angeführten vorsätzlichen Tathandlungen entsprechen. Für die Umschreibung der vom RB vorgegebenen Eignung, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen, wurde zur Wahrung der Einheitlichkeit der im StGB verwendeten Begriffe und wegen der ähnlichen Zielsetzung die bereits in den mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, neu eingeführten Bestimmungen des § 275 Abs. 2 und § 276 Abs. 2 StGB enthaltene Formulierung übernommen.

Die Formulierung des terroristischen Vorsatzes beruht auf dem entsprechenden Text des RB selbst.

Die in § 278c Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Strafdrohung besteht in einem Verweis auf das Höchstmaß der für die jeweiligen, in Abs. 1 genannten Grundtatbestände normierten Strafdrohungen und sieht für die Begehung dieser Grundtatbestände in der qualifizierten Form als terroristischen Straftat eine Überschreitung dieses Höchstmaßes um die Hälfte vor. Im Sinne des § 18 Abs. 2 StGB ist diese Überschreitung jedoch mit der Höchstdauer für zeitliche Freiheitsstrafen von 20 Jahren begrenzt.

Diese Art der Strafdrohung in Form eines Verweises auf die Strafdrohung der Grundtatbestände und einer Bestimmung eines konkreten Ausmaßes der Überschreitung derselben beruht auf den entsprechenden Vorgaben des RB in Artikel 4 betreffend Sanktionen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für terroristische Straftaten höhere Freiheitsstrafen als jene vorzusehen, die nach dem innerstaatlichen Recht für solche Straftaten ohne den im RB definierten terroristischen Vorsatz vorgesehen sind, es sei denn, dass die vorgesehenen Strafen bereits die nach innerstaatlichem Recht möglichen Höchststrafen sind.

Diese Form der Strafdrohung ermöglicht die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes für terroristische Straftaten, wodurch einerseits den Vorgaben durch den RB entsprochen wird und andererseits für den Rechtsanwender mehr Transparenz geschaffen wird, als dies durch die Anfügung jeweils neuer Absätze bei den in Abs. 1 genannten Delikten mit einer zusätzlichen Qualifikation als terroristische Straftat möglich wäre.

Die in § 278c Abs. 3 des Entwurfes vorgesehene Negativdefinition beruht ebenfalls auf den Vorgaben des RB, der durch die Erwägungsgründe, die Bestimmung des Artikel 1b und durch den Text der dem RB angeschlossenen Erklärung des Rates klarstellt, dass dieser RB nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu achten, und dass der RB nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen. Der Rat hält in dieser Erklärung weiters fest, dass der RB zur Terrorismusbekämpfung Handlungen betrifft, die von allen Mitgliedstaaten

⁴ Eine Veröffentlichung dieses Rahmenbeschlusses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt erst im Anschluss an die formelle Annahme des Rechtsaktes durch die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Tagung des Rates der Europäischen Union.

der Europäischen Union als schwerwiegende Verstöße gegen ihre strafrechtlichen Vorschriften betrachtet werden, die von Personen begangen werden, deren Ziele eine Bedrohung ihrer demokratischen Gesellschaften, in denen die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird, und der Zivilisation, auf der diese Gesellschaften gründen, darstellen. Der RB dürfe daher nicht dahingehend ausgelegt werden, dass das Verhalten derjenigen, die im Interesse der Bewahrung oder der Wiederherstellung dieser demokratischen Werte gehandelt haben, wie dies insbesondere in einigen Mitgliedstaaten während des zweiten Weltkriegs der Fall war, nun als „terroristische“ Handlungen betrachtet werden könnte.

Durch § 278c Abs. 3 StGB soll klargestellt werden, dass Tathandlungen, die auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung grundlegender Menschenrechte gerichtet sind, nicht als terroristische Straftaten angesehen werden können. Die Qualifikation dieser Tathandlungen als eine der in § 278c Abs. 1 des Entwurfes genannten strafbaren Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die in Artikel 1a des RB zur Bekämpfung des Terrorismus definierten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Tathandlungen des schweren Diebstahls und der Erpressung mit dem Ziel, eine terroristische Straftat nach Artikel 1 des RB zu begehen, sowie der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, terroristische Straftaten, mit Ausnahme der Drohung, zu begehen und sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen (Artikel 2 Abs. 2 lit. b des RB), als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten einzustufen.

Auf Grund der im StGB normierten entsprechenden Tatbestände, auf Grund der in § 33 StGB vorgesehenen Erschwerungsgründe, insbesondere Z 5 (Handeln aus besonders verwerflichen Beweggründen), und auf Grund des Umstandes, dass in Artikel 4 des RB hinsichtlich dieser Straftaten keine besondere Strafdrohung, sondern lediglich das Vorsehen von angemessenen, wirksamen und abschreckenden Strafen verlangt wird, erschien die Schaffung eines eigenen Tatbestandes nicht notwendig zu sein. Unabhängig davon ist aber auch für diese Straftaten eine Ergänzung des § 64 Abs. 1 StGB erforderlich, hinsichtlich welcher auf die Erläuterungen zu Art. I Z 3 (§ 64 StGB) verwiesen werden darf.

Artikel 2 des RB Terrorismusbekämpfung definiert die „terroristische Vereinigung“ als einen auf längere Dauer angelegten, organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um terroristische Straftaten zu begehen.

Als Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung werden im Artikel 2 des RB das Anführen einer solchen Gruppe sowie die Beteiligung an den Aktivitäten einer solchen Vereinigung genannt. Eine solche Beteiligung an den Aktivitäten kann auch in der Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder in jeglicher Art der Finanzierung der Aktivitäten der Gruppe in dem Wissen bestehen, dass dadurch zu den kriminellen Aktivitäten der Gruppe beigetragen wird.

Auf diesen Vorgaben des RB beruht die Fassung des § 278b des Entwurfes, der in seinem Abs. 3 eine dem Wortlaut des RB entsprechende Definition der terroristischen Vereinigung enthält. Im Artikel 2 Abs. 1 des RB wird diese Definition noch durch die Wendung „organisierter Zusammenschluss“ eingeschränkt, wobei unmittelbar im Anschluss an die Definition der Begriff des organisierten Zusammenschlusses erläutert wird. Darunter ist nach dem RB ein Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat, zu verstehen.

Da in der Formulierung der in § 278b Abs. 3 des Entwurfes enthaltenen Definition der geringst mögliche Organisationsgrad gewählt wurde, wird durch diese Fassung die sich aus dem RB ergebende Verpflichtung jedenfalls abgedeckt.

Obwohl die Definition der terroristischen Vereinigung im Hinblick auf den Organisationsgrad jener der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 3 des Entwurfes entspricht, war auf Grund der geforderten, speziellen terroristischen Zielsetzung und Ausrichtung dieser Gruppe dennoch die Schaffung einer eigenen Definition für diese besondere Form einer kriminellen Vereinigung notwendig.

§ 278b Abs. 1 des Entwurfes enthält zunächst den Tatbestand des Anführens einer terroristischen Vereinigung, für welchen im Einklang mit Artikel 4 des RB eine Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren vorgeschlagen wird. Eine solche Strafdrohung würde in einem ausgewogenen Verhältnis zu der für die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 des Entwurfes und zu der für den Tatbestand des Gründens einer kriminellen Vereinigung gemäß § 278 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Strafdrohung stehen.

Weiters enthält § 278b Abs. 1 des Entwurfes den Tatbestand des Anführens einer terroristischen Vereinigung, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkt, für welchen eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vorgeschlagen wird. Nach Artikel 4 Abs. 3 des RB ist für die Straftat des Anführens einer terroristischen Vereinigung, sofern sich diese ausschließlich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (Artikel 1 lit. j des RB) bezieht, eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen.

§ 278b Abs. 2 des Entwurfes enthält die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, die sowohl in jeglicher Form der Finanzierung als auch in jeder sonstigen Unterstützung der Aktivitäten der Gruppe, wenn auch nur durch Bereitstellung von Informationen, bestehen kann – jeweils in dem Wissen dadurch einen Beitrag zu den Straftaten der Vereinigung zu leisten. Die Geldwäscherei zu Gunsten einer terroristischen Vereinigung wird durch den neuen § 165 Abs. 5 erfasst. Auf Grund der Vorgaben des Artikel 4 Abs. 3 des RB, nach welchem für diese Straftat eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen ist, wird für diesen Tatbestand eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren vorgeschlagen.

Artikel 3 des RB verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Anstiftung oder die Mittäterschaft zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 1, 1a oder 2 unter Strafe zu stellen sowie sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach

den Artikeln 1 und 1a, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 1 lit. g und der Straftat nach Artikel 1 lit. j, unter Strafe gestellt wird.

Auf Grund der im allgemeinen Teil des StGB getroffenen Regelungen über die Behandlung aller Beteiligten als Täter (§ 12) und über die Strafbarkeit des Versuches (§ 15), die auf alle (vorsätzlich begangenen) strafbaren Handlungen des Besonderen Teil des StGB anzuwenden sind, ist die Schaffung einer neuen Bestimmung zur Umsetzung der sich aus Artikel 3 des RB ergebenden Verpflichtung im Zusammenhang mit den terroristischen Straftaten iwS⁵ entbehrlich.

Zu § 278d StGB:

Österreich hat am 24. September 2001 das von der VN-Generalversammlung am 9. Dezember 1999 mit Resolution 54/109 verabschiedete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus („Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen“) unterzeichnet, dessen Ratifikation unmittelbar bevorsteht⁶. Art. 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens sieht eine Verpflichtung zur Kriminalisierung des Bereitstellens oder Sammelns von finanziellen Mitteln vor, die zur Ausführung einer strafbaren Handlung im Sinne eines der in dessen Anhang aufgelisteten internationalen Übereinkommen verwendet werden sollen. Weiters verpflichtet die vom VN-Sicherheitsrat am 28.9.2001 in seiner 4385. Sitzung verabschiedete Resolution 1373 (2001) in Z 1 lit. b alle Staaten dazu, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern zur Ausführung terroristischer Handlungen unter Strafe zu stellen.

Die Finanzierung von Straftaten im Sinne der genannten Übereinkommen ist bereits derzeit unter Strafe gestellt, soweit sie einen Beitrag im Sinne der Täterschaftsform nach § 12 dritter Fall StGB darstellen kann. Angesichts der allgemeinen Regel in § 15 Abs. 2 StGB wären jedoch jene Fälle nicht erfasst, in denen ein solcher Tatbeitrag zu einer konkreten Tat erfolglos versucht würde oder der Beitrag zwar erbracht, die zu fördernde Tat vom Ausführungstäter jedoch nicht einmal versucht würde. Art. 2 Abs. 3 und 4 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens hingegen legt fest, dass auch der Versuch der Terrorismusfinanzierung im Sinne des Übereinkommens zu kriminalisieren ist und die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung nicht von der tatsächlichen Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer der genannten Straftaten abhängig gemacht werden darf.

Bei den neun im Anhang zum Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommen genannten Übereinkommen handelt es sich um das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. Nr. 249/1974), das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 248/1974), das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (BGBl. Nr. 488/1977), das Internationale Übereinkommen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. Nr. 600/1986), das Übereinkommen vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. Nr. 53/1989), das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen (BGBl. Nr. 63/1990), das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. Nr. 406/1992), das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. Nr. 406/1992), sowie das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. III Nr. 168/2001). Alle diese Übereinkommen wurden von Österreich bereits ratifiziert und umgesetzt.

Zur Erreichung der durch diese internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die Finanzierung der in Rede stehenden strafbaren Handlungen wird – flankierend zur Kriminalisierung u.a. der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln (§ 278b Abs. 2 neu StGB) – vorgeschlagen, mit § 278d eine neue Bestimmung zur „Terrorismusfinanzierung“ vorzusehen, die als Auffangtatbestand für jene Fälle dienen würde, in denen weder eine Strafbarkeit nach § 278b Abs. 2 neu noch nach § 12 in Verbindung mit dem konkret versuchten bzw. ausgeführten Delikt zum Tragen käme. Die Subsidiarität gegenüber allenfalls strenger bestraften Delikten soll durch die Klausel in Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden.

Strafbar sein soll künftig das Bereitstellen oder Sammeln von finanziellen Mitteln zur Ausführung von in den einzelnen Ziffern des Abs. 1 aufgelisteten strafbaren Handlungen. Unter „finanziellen Mitteln“ sind nach Art. 1 Z 1 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens jegliche Art von Vermögensgegenständen zu verstehen, und zwar materielle, immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, gleichviel, wie sie erworben worden sein mögen. Nach der genannten Bestimmung fallen darunter weiters rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, u.a. Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen sowie Wechsel und Akkreditive.

Als Vorsatzform genügt bedingter Vorsatz im Sinne von § 5 Abs. 1 StGB, der Täter muss also die Verwendung der Mittel zur Ausführung einer der genannten strafbaren Handlungen zumindest für möglich halten und sich damit abfinden. Weiters soll es in Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens ausreichen, dass die bereitgestellten oder gesammelten Mittel auch nur teilweise für den inkriminierten Zweck verwendet werden sollen.

Zur Abstufung gegenüber der – im Normalfall gefährlicheren – Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln (vgl. § 278b Abs. 2 neu), für welche nach dem Rahmenbeschluss zur Terroris-

⁵ Unter terroristischen Straftaten iwS sind die Straftaten der Artikel 1 bis 3 des RB zur Terrorismusbekämpfung zu verstehen.

⁶ Vgl. die RV 902 BlgNR XXI. GP sowie den Bericht des außenpolitischen Ausschusses 996 BlgNR XXI. GP.

musbekämpfung, Dok. 14845/1/01 DROIPEN 103 CATS 49 REV 1, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 10 Jahren vorzusehen ist, wird eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgeschlagen. Um jedoch Wertungswidersprüche hintan zu halten, empfiehlt es sich, nach dem Vorbild des § 286 Abs. 1 StGB eine Klausel vorzusehen, wonach dann, wenn für das Grunddelikt eine nach Art und Maß gelindere Strafe angedroht ist, nur diese ausgesprochen werden kann.

Mit der Auflistung der „finanzierungstauglichen“ Delikte in den einzelnen Ziffern von Abs. 1 soll die Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die allenfalls versuchte Beteiligung sowie die Einordnung als selbständiges Delikt – welches nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 12 und 15 StGB wiederum versucht bzw. in allen Täterschaftsformen begangen werden kann (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 5 lit. a und b des Terrorismusfinanzierungs-Übereinkommens) – auf das nach den internationalen Verpflichtungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.

Ziffer 1 führt mit den §§ 185 und 186 StGB jene Delikte an, mit welchen seinerzeit das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, BGBl. Nr. 249/1974, sowie das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 248/1974, durch die Schaffung neuer Straftatbestände umgesetzt worden sind.

Mit **Ziffer 2** soll die Finanzierung einer Straftat im Sinne von Artikel 1 lit. a des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, BGBl. Nr. 488/1977, sowie von Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme, BGBl. Nr. 600/1986, also einer erpresserischen Entführung nach § 102 StGB erfasst werden. Die Anführung auch einer Drohung mit einem solchen Angriff resultiert aus Art. 2 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens aus 1973.

Ziffer 3 fasst jene Straftaten zusammen, die Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, BGBl. Nr. 488/1977, entsprechen würden. Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Abs. 1 lit. a des genannten Übereinkommens sind völkerrechtlich geschützte Personen einerseits Staatsoberhäupter, einschließlich der Mitglieder eines Kollegialorgans, das nach der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben eines Staatsoberhauptes wahrnimmt, und weiters Regierungschefs oder Außenminister, wenn sie sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder. Nach Artikel 1 Abs. 1 lit. b fallen darunter aber auch Vertreter oder Amtspersonen eines Staates sowie Beamte oder sonstige Beauftragte von zwischenstaatlichen Organisationen, die zu der Zeit und an dem Ort der Begehung der gegen sie, ihre Diensträume, ihre Privatwohnung oder ihre Beförderungsmittel gerichteten Straftat nach dem Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz gegen jeden Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Im Gegensatz zu den in lit. a genannten Personen ist bei diesen Personen nur ein Auslandsaufenthalt in amtlicher Funktion erfasst, nicht aber auch ein Privataufenthalt in einem fremden Staat (vgl. 407 BlgNR XIV. GP, 12).

Als Angriffe iSd vorgeschlagenen Ziffer 3 wären insbesondere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach dem ersten Abschnitt, strafbare Handlungen gegen die Freiheit nach dem dritten Abschnitt, strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen nach dem sechsten Abschnitt, gemeingefährliche strafbare Handlungen nach dem siebenten Abschnitt sowie strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden nach dem zwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB zu betrachten (vgl. 407 BlgNR XIV. GP, 13). Aus dem Erfordernis der vorsätzlichen Begehung eines derartigen Angriffs auf die Person oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person ergibt sich weiters, dass der Angreifer und damit auch der Finanzier in Kenntnis der entsprechenden Eigenschaft dieser Person gehandelt haben muss. Gewaltsame Angriffe gegen Diensträume, Privatwohnungen oder Beförderungsmittel völkerrechtlich geschützter Personen sind überdies nur dann erfasst, wenn sie – abstrakt - geeignet sind, diese Person selbst oder ihre Freiheit zu gefährden. Die Drohung mit einem solchen Angriff wurde im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 lit. c des genannten Übereinkommens aufgenommen.

Ziffer 4 fasst jene strafbaren Handlungen zusammen, die in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens vom 3. März 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. Nr. 53/1989) normiert sind. Als strafbare Handlungen zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen kämen insbesondere Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Veruntreuung, Täuschung bzw. Betrug, Nötigung oder Erpressung in Betracht (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b, c und d des genannten Übereinkommens und 559 BlgNR XVII. GP, 26). Die Anführung einer Drohung mit der Begehung eines Diebstahls oder Raubes von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen, um einen anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, soll Art. 7 Abs. 1 lit. e sublit. ii des Übereinkommens Rechnung tragen. Hier wäre vor allem an eine Nötigung nach § 105 f StGB oder einen Angriff auf ein oberstes Staatsorgan im Sinne des fünfzehnten Abschnitts des StGB (§§ 249 bis 251 StGB) zu denken.

Ziffer 5 umschreibt strafbare Handlungen nach dem Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen (BGBl. Nr. 63/1990). Gemeinsam ist diesen Tathandlungen, dass sie geeignet sein müssen, die Sicherheit auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, zu gefährden sowie der Vorsatz, diese Gefahr herbeizuführen. Nach den Gesetzesmaterialien zur Ratifizierung des Übereinkommens wäre von einer solchen Gefährdung nur dann auszugehen, wenn dadurch eine Gefahr für Leib und Leben anderer oder Eigentum im großen Ausmaß herbeigeführt wird oder herbeigeführt werden hätte können (vgl. 1040 BlgNR XVII. GP, 8). Weiters hat die Bestimmung nur jene Flughäfen im Auge, die planmäßig internationale, dh. grenzüberschreitende Flüge bedienen, wobei es auf die Größe der Einrichtung nicht ankommt. Überdies muss die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung, also besonderer Tatmittel begangen werden, worunter in erster Linie Sprengstoffe, Brandsätze und Waffen zu verstehen wären. Erhebliche Angriffe auf Leib oder Leben eines anderen werden in der Regel als Verbrechen

des Mordes nach § 75, als Vergehen oder Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 84 ff, als Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB, als Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung durch Sprengmittel nach § 173 StGB und als Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB zu beurteilen sein. Die Zerstörung bzw. erhebliche Beschädigung eines Flughafens oder Luftfahrzeugs sowie die Unterbrechung der Dienste des Flughafens wird in der Regel eine gemeingefährliche strafbare Handlung oder eine Sachbeschädigung nach §§ 125 f. StGB, eine schwere Nötigung nach den §§ 105 f. StGB oder eine Brandstiftung nach § 169 StGB darstellen (vgl. 1040 BlgNR XVII. GP, 9).

Mit **Ziffer 6** wären durch den Verweis auf die in §§ 185 und 186 StGB geschilderten Begehungsweisen strafbare Handlungen nach dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. Nr. 406/1992) sowie dem Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. Nr. 406/1992), erfasst, welche sich an den Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. Nr. 249/1974) sowie vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 248/1974) orientieren. Zur Erfassung solcher Handlungen werden in der Regel das Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB, das Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB, das Vergehen oder Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 84 ff. StGB, das Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB, die Nötigung nach §§ 105 f. StGB, schwere Sachbeschädigungen nach §§ 125 f. StGB, die Brandstiftung nach § 169 StGB, die vorsätzliche Gemeingefährdung durch Sprengmittel nach § 173 StGB sowie die gefährliche Drohung nach § 107 StGB in Frage kommen (vgl. 990 BlgNR XVII. GP, 30 und 33).

Als Schiff iSv Artikel 1 des Übereinkommens ist ein nicht dauerhaft am Meeresboden befestigtes Wasserfahrzeug jeder Art zu verstehen. Eingeschlossen sind auch Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwassergeräte und andere schwimmende Geräte. Als feste Plattform bezeichnet Artikel 1 Abs. 3 des Protokolls eine künstliche Insel, eine Anlage oder ein Bauwerk, die zum Zweck der Erforschung oder Ausbeutung von Ressourcen oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken dauerhaft am Meeresboden befestigt sind.

Ziffer 7 umfasst strafbare Handlungen nach dem Internationalen Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. III Nr. 168/2001).

Als Sprengsatz oder andere tödliche Vorrichtungen werden nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens Waffen oder Vorrichtungen angesehen, bei denen Spreng- oder Brandmittel verwendet werden und die dazu entworfen sind, den Tod, schwere Körperverletzungen oder großen Sachschaden zu verursachen, sowie Waffen oder Vorrichtungen, die dazu entworfen sind, die bereits erwähnten Folgen zu verursachen, indem toxische Chemikalien, biologische Kampfstoffe, Toxine oder ähnliche Stoffe oder Strahlung oder radioaktive Stoffe freigesetzt, verbreitet oder zur Wirkung gebracht werden. In diesem Zusammenhang wäre daher an strafbare Handlungen nach den Bestimmungen der §§ 169, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178, 186, 277, 278 und 278a StGB zu denken (vgl. 47 BlgNR XXI. GP, 7).

Unter einem öffentlichen Ort sind nach Artikel 1 Abs. 5 des Übereinkommens Teile eines Gebäudes, eines Geländes, einer Straße, einer Wasserstraße oder einer sonstigen Örtlichkeit zu verstehen, die der Öffentlichkeit ständig, zu bestimmten Zeiten oder gelegentlich zugänglich sind oder offen stehen. Umfasst sind auch alle für Gewerbe, Kultur, geschichtliche Zwecke, Bildung, religiöse oder amtliche Zwecke, Unterhaltung oder Erholung genutzten oder sonstigen Örtlichkeiten, die in gleicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich sind oder offen stehen.

Der Ausdruck staatliche oder öffentliche Einrichtung umfasst nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens alle ständigen oder nichtständigen Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, von Mitgliedern der Regierung, des Parlaments oder der Justiz, von Beamten oder sonstigen Bediensteten eines Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt oder öffentlichen Rechtsträgers oder von Beamten oder sonstigen Bediensteten einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden.

Unter den Begriff „öffentliches Verkehrssystem“ fallen nach Artikel 1 Abs. 6 des Übereinkommens alle öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Einrichtungen, Beförderungsmittel und sonstigen Mittel, die im Rahmen öffentlich zugänglicher Dienstleistungen zur Beförderung von Personen oder Gütern eingesetzt werden. Mit Versorgungseinrichtungen sind nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens öffentliche oder privatwirtschaftliche Einrichtungen gemeint, die Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Brennstoffversorgung oder Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit bereitstellen.

Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die in § 126 Abs. 2 StGB gezogene Schadensgrenze von 40 000 Euro überschritten wird.

Zu Art. I Z 21 (§ 301 StGB):

Die vorgeschlagene Änderung vollzieht für das Schutzobjekt des materiellrechtlichen Straftatbestandes den in der Strafprozessordnung vorgenommenen Wechsel vom „Fernmeldeverkehr“ zur „Telekommunikation“ nach (vgl. die §§ 149a ff StPO idF dieses Entwurfes).

Zu Art. I Z 22 (§ 320 StGB):

Die vorgeschlagene Änderung des § 320 StGB dient im Wesentlichen der Anpassung dieser Bestimmung an die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2001 vorgenommenen Änderungen des Kriegsmaterialgesetzes bzw. an das mit Art. II dieses Bundesgesetzes erlassene Truppenaufenthaltsgesetz.

Dies betrifft zunächst die vorgeschlagene Änderung der Überschrift. Wie auch bei den in § 3 Abs. 1 Z 1 und 4 des Kriegsmaterialgesetzes vorgenommenen textlichen Änderungen in Bezug auf die Erwähnung der Neutralität, ist auch hier keinerlei inhaltliche Änderung damit verbunden (zum KMG vgl. die EB zur RV 428 BlgNR XXI. GP, 10). Vielmehr wird durch die wortgetreuere Umschreibung des Tatbestandes schon im Titel präziser zum Ausdruck gebracht, worum es in der Bestimmung seit jeher geht: nicht nur um Neutralitätsgefährdung, die nur im Falle eines Krieges eintreten kann, sondern um die Störung der Beziehungen zum Ausland im Sinne der Überschrift des 24. Abschnitts durch verbotene Interventionen in jeglichen bewaffneten Konflikten, d.h. insbesondere auch in solchen, die keine Kriege sind. Da Neutralität bei bewaffneten Konflikten, die keine Kriege sind, begrifflich nicht in Frage kommt (und damit auch keine Neutralitätsgefährdung), erscheint es nur konsequent, schon in der Überschrift der Bestimmung die umfassende Pönalisierung der Unterstützung von Parteien in jeglichem bewaffneten Konflikt, also auch wenn es sich nicht um einen Krieg im völkerrechtlichen Sinn handelt, zum Ausdruck zu bringen, um so mehr, als Kriege im völkerrechtlichen Sinn in der politischen Realität kaum mehr eine Rolle spielen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 1 Z 3 um die „Vermittlung“ von Kampfmitteln soll die entsprechende Änderung des § 1 des Kriegsmaterialgesetzes durch BGBl. I Nr. 57/2001 nachvollziehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 1 Z 5 soll insbesondere klarstellen, dass eine an sich befugte Teilnahme an einem Nachrichtenverbund keinesfalls tatbildlich sein kann, und zwar auch dann nicht, wenn (noch) kein Ausnahmefall des Abs. 2 vorliegt.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 folgt in ihrem Wortlaut § 3 Abs. 1a des Kriegsmaterialgesetzes bzw. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Truppenaufenthaltsgesetzes, wobei die wesentliche Ergänzung in der neu vorgeschlagenen Z 4 zu erblicken wäre, die zum Unterschied von den Z 1 bis 3 keiner formellen Beschlussfassung im Sinne dieser Bestimmungen bedarf, aber immerhin die Abwicklung „im Rahmen einer internationalen Organisation“ voraussetzt.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozeßordnung 1975)

Zu Art. II Z 1 (§ 45 Abs. 3 StPO):

In der Entscheidung vom 31. Jänner 2002 im Fall *Lanz* gegen Österreich hebt der EGMR hervor, dass die Überwachung des Kontakts des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger durch den Untersuchungsrichter einen schweren Eingriff in die Verteidigungsrechte darstellt und nur durch sehr schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden könne (vgl. p. 52 des Urteils „*Surveillance by the investigating judge of the contacts of a detainee with his defence counsel is a serious interference with an accused's defence rights and very weighty reasons should be given for its justification. This was so in the case of Kempers v. Austria where the applicant was suspected of being the member of a gang and utmost confidentiality was necessary in order to catch the other members* [Urteil vom 27.2.1997 im Fall *Kempers* gegen Österreich, BNr. 21842/93, nv]). Die Einschränkung des freien Kontakts zwischen dem verhafteten Beschuldigten und seinem Verteidiger könne als zusätzliche Beschränkung nicht durch die Gründe gerechtfertigt werden, die bereits als Begründung für die Verhängung der Untersuchungshaft (auch) aus Gründen der Verdunkelungsgefahr herangezogen werden; es müssten für eine solche Maßnahme zusätzliche Gründe angeführt werden können (vgl. wiederum p. 52 des Urteils: „*The restriction on contacts with defence counsel for a person who is already placed in detention on remand is an additional measure which requires further arguments*“).

Die in § 45 Abs. 3 Z 1 StPO enthaltene Möglichkeit, den Gesprächsinhalt während der ersten 14 Tage der Haft ohne besondere Begründung zu überwachen, ist mit dieser Judikatur unvereinbar und soll daher entfallen. Aber auch für die durch Beschluss des Untersuchungsrichters anzuordnende (und von ihm selbst vorzunehmende) Überwachung aus „besonderen Gründen“ ist danach – wegen der sich aus Art. 46 EMRK ergebenden Verpflichtung, ein endgültiges Urteil des EGMR zu befolgen - zu fordern, dass es sich um Gründe handelt, die über jene Tatsachen hinaus gehen, welche bereits die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft aus dem Grund des § 180 Abs. 2 Z 2 StPO (Verdunkelungsgefahr) rechtfertigten.

Wie bereits nach geltendem Recht kann eine solche Überwachung längstens innerhalb der Frist des § 194 Abs. 1 StPO, also zwei Monate lang, durchgeführt werden, wenn nicht zuvor die Anklage kundgemacht worden ist (vgl. *Foregger/Fabrizy*, StPO⁸, Rz 4 zu § 45).

Zu Art. II Z 2 (§ 83a StPO):

Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 16.3.2001, G 94/00, sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 iVm § 61 SPG von Amts wegen verpflichtet, die Speicherung der vom § 57 Abs. 1 Z 6 SPG betroffenen Daten (Einleitung von Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege gegen den Betroffenen) um die mit den Ermittlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Folgedaten, insbesondere also Informationen über das weitere Schicksal polizeilicher Ermittlungen, wie z.B. die Zurücklegung einer Anzeige durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 Abs. 2 StPO oder den Freispruch von der Anklage durch Urteil des Gerichtes gemäß § 259 StPO, zu ergänzen. Denn sowohl mit der Zurücklegung einer Anzeige gemäß § 90 Abs. 2 StPO als auch mit dem Freispruch von der Anklage gemäß § 259 StPO werde der Ausgawert, dass gegen den Betroffenen sicherheitsbehördliche Ermittlungen eingeleitet wurden, in dem Sinne verändert, dass die Ermittlungen nicht zu dem von den Sicherheitsbehörden intendierten Ergebnis einer Anklageerhebung oder einer Verurteilung führten. Das Unterbleiben der Aktualisierung über das weitere Schicksal der sicherheitsbehördlichen Erhebungen habe die Unrichtigkeit der gespeicherten Daten zur Folge.

Über die Verpflichtung zur Aktualisierung der gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG gespeicherten Daten hinaus bestehe aber gemäß § 63 Abs. 1 SPG auch eine Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Löschung der entgegen den Bestimmungen des SPG ermittelten und gespeicherten Daten. § 63 Abs. 1 SPG sei im Sinne des einen Teil des Grundrechtes auf Datenschutz bildenden – und im vorliegenden Fall auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 61 Abs. 3 des Datenschutzge-

setzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999, anzuwendenden – Rechtes auf Löschung gemäß § 1 Abs. 4 DSGVO, BGBl Nr. 565/1978, verfassungskonform auszulegen und auch im Zusammenhang mit dem in § 51 Abs. 1 iVm § 29 SPG normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu betrachten. § 58 Abs. 1 Z 6 lit. b SPG (Sperrungen des Datenzugriffs nach fünf Jahren) finde bei verfassungskonformer Auslegung nur auf jene Fälle der Speicherung personenbezogener Daten Anwendung, die von den Sicherheitsbehörden in kriminalpolizeilicher Hinsicht notwendigerweise gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG im Dienste der Strafrechtspflege ermittelt und gespeichert wurden und deren Speicherung und Übermittlung im Dienste der Strafrechtspflege weiterhin erforderlich ist. Daher bestehe bereits vor Ablauf der im § 58 Abs. 1 Z 6 lit. b SPG iVm dem zweiten Satz dieses Absatzes bezeichneten Frist dann die Verpflichtung zur Löschung der gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG gespeicherten Daten, wenn die Speicherung als im Dienste der Strafrechtspflege nicht mehr erforderlich anzusehen ist.

Bereits mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.2001, JMZ 707.000/34-II.3/2001, wurden daher die Staatsanwaltschaften ersucht, die anzeigenden Polizei- und Gendarmeriedienststellen zu verständigen, wenn Anzeigen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt werden. Diese Verpflichtung soll nunmehr auf alle Fälle gerichtlicher Verfahrenseinstellung sowie den Fall des Freispruchs erweitert und im Gesetz verankert werden, um den Sicherheitsbehörden eine verfassungskonforme Vollziehung der Aktualisierung und Löschung von im Dienste der Strafrechtspflege verarbeiteten und gespeicherten Daten zu ermöglichen.

Zu Art. II Z 3 (§ 118a StPO):

Obwohl das Strafverfahren grundsätzlich vom Prinzip der materiellen Wahrheit und dem Legalitätsprinzip geprägt ist, kann schon aus dem geltenden Recht abgeleitet werden, dass die Aufklärung von strafbaren Handlungen und die gerichtliche Wahrheitsfindung mit dem jeweils geringsten Kostenaufwand, jedenfalls nicht mit unangemessenen Kosten, zu erfolgen haben (vgl. ausführlich *Sittenthaler*, ÖJZ 1996, 808 ff.).

Die Praxis der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden orientiert sich schon bisher – ohne dies auszusprechen – an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Normverstoß und Kostenaufwand mit der Konsequenz, dass in Fällen, in denen bei geringfügigen Taten die Schuld nur durch einen exzessiv hohen Prozessaufwand festgestellt werden könnte, der aus dem Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 2 EMRK ableitbare Zweifelsgrundsatz zur Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt (idS auch *Höpfel*, Staatsanwalt und Unschuldsvermutung, 184). Mitunter wird allerdings dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Alltagsarbeit noch zu wenig Bedeutung beigemessen, weshalb dieser in dem vorgeschlagenen § 118a für die Bestellung von Sachverständigen hervorgehoben werden soll. Die Wahrung der im Abs. 1 angesprochenen Grundsätze gewinnt nicht nur aus allgemeinen Sparsamkeitserwägungen, sondern auch deshalb an Bedeutung, weil tendenziell immer teurere und vielfältigere wissenschaftliche Untersuchungen möglich werden, sodass die „Schere“ zwischen dem sozialen Störwert einer Tat im unteren bis mittleren Kriminalitätsbereich (und der strafrechtlichen Reaktion auf sie) und den Sachverständigenkosten immer weiter aufgeht.

Durch Abs. 2 soll weder das Legalitätsprinzip noch der Grundsatz der materiellen Wahrheit unterwandert werden, sondern in erster Linie ein Kostenbewusstsein gefördert werden. Dabei geht es darum, dass der für die Wahrheitsfindung notwendige Prozessaufwand in einem Verhältnis zur Schwere des Delikts, gemessen an der abstrakten Strafdrohung, aber auch am sozialen Störwert der einzelnen Tat, stehen muss. Diese Abwägung darf jedoch niemals zu Lasten der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und der Unschuldsvermutung vorgenommen werden, was durch Abs. 3 auch normativ klargestellt werden soll.

Zu Art. II Z 4 (§ 144a StPO):

Neben der sprachlichen Anpassung im Abs. 1 an den neu vorgeschlagenen Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) soll im Abs. 5 im Sinne der Judikatur des OGH klargestellt werden, dass die Möglichkeit künftiger Adhäsionserkenntnisse bei der Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und der Beurteilung, ob sie aufzuheben ist, außer Betracht zu bleiben hat (EvBl 2001/135).

Mit Beschluss vom 28.11.2000, 1 Ob 239/00d (EvBl 2001/84), hat der OGH ausgesprochen, dass dem von einer nach § 144a erlassenen einstweiligen Verfügung Betroffenen bei Zutreffen der Voraussetzungen Ansprüche gemäß § 394 EO zustünden. Dass eine Provisorialmaßnahme nach § 144a nur auf Antrag des Staatsanwalts getroffen werden kann, stünde Ansprüchen des zu Unrecht Betroffenen gemäß § 394 EO nicht entgegen, müsse doch die Republik Österreich, für die der Staatsanwalt einschreitet, schon deshalb einer gefährdeten Partei iSd § 394 EO gleichgehalten werden, weil mit der einstweiligen Verfügung zu ihren Gunsten (vgl. § 373b StPO) abzuschöpfende oder für verfallen zu erklärende Vermögenswerte gesichert werden sollen. Der OGH hat darüber hinaus entschieden, dass zur Entscheidung über Ersatzansprüche nach § 394 EO auch bei einer nach § 144a StPO erlassenen einstweiligen Verfügung ausschließlich das Sicherungsgericht (und damit das Strafgericht) berufen sei.

Diese Entscheidung übersieht die Besonderheiten einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO. Der Anspruch nach § 394 EO (verschuldensunabhängige Haftung der gefährdeten Partei) beinhaltet eine den Gegner der gefährdeten Partei begünstigende Erfolgshaftung und stellt eine Kompensation dafür dar, dass die gefährdete Partei bloß auf Grund eines bescheinigten Anspruchs Maßnahmen erwirken kann, die tiefgreifend in die Rechte ihres Gegners eingreifen. Es handelt sich um einen Interessenausgleich zwischen Parteien einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung, der schon deshalb nicht ohne weiteres auf das Verhältnis zwischen den Organen der staatlichen Strafverfolgung und den von Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen übertragen werden kann, weil der Gesetzgeber Letzteren generell keine Ersatzansprüche nach zivilrechtlichen Grundsätzen gewährt, sondern – neben der Amtshaftung – lediglich nach den Anspruchsvoraussetzungen und/oder nach dem Ausmaß stark eingeschränkte Ansprüche nach dem StEG (für Freiheitsentzug) bzw. nach § 393a StPO (Beitrag zu den Verteidigungskosten).

Dass der Gesetzgeber bei einstweiligen Verfügungen nach § 144a StPO, die nicht in eine Abschöpfung der Bereicherung bzw. einen Verfall „münden“, im Gegensatz zu den erwähnten restriktiven Regelungen unverhältnismäßig großzügig sein und dem Betroffenen ein diesen begünstigendes, summarisches Verfahren zur Verfügung stellen wollte, in dem er seine Ersatzansprüche bloß zu bescheinigen hat (noch dazu, ohne das ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen), lässt sich nicht begründen. Vielmehr ergibt die teleologische Auslegung des § 144a Abs. 1 letzter Satz StPO, dass es (lediglich) um die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der EO über den Inhalt der einzelnen Sicherungsmittel des § 144a Abs. 2 StPO geht, nicht aber – sozusagen umgekehrt – um allfällige Ersatzansprüche bei später „ungerechtfertigten“ einstweiligen Verfügungen des Strafgerichtes. Letztere sind auch vom Wortlaut des erwähnten Satzes („Für diese einstweiligen Verfügungen gelten ...“) nicht mit Selbstverständlichkeit erfasst. Die Strafprozessordnung kennt weder eine „rechtskräftige Aberkennung“ noch sonst „ungerechtfertigte“ einstweilige Verfügungen, schon weil die „Rechtfertigung“ strafprozessualer Zwangsmittel durch eine spätere Entscheidung im Hauptverfahren von einer Reihe von unabsehbaren Umständen abhängt (z.B. Abwesenheit, Tod oder Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten, nachträglicher Entfall der Strafbarkeit, Unterbleiben der Abschöpfung nach § 20a bzw. Unterbleiben des Verfalls nach § 20c StGB, Beweisergebnisse des Ermittlungsverfahrens usw.). Der Staatsanwalt, der eine einstweilige Verfügung nach der StPO beantragt, und der Untersuchungsrichter, der sie bewilligt, „behaupten“ damit (iS des Wortlauts des § 394 EO) auch gar nicht einen „Anspruch“ auf Verfall oder Abschöpfung der Bereicherung, sondern gehen – wie immer im Strafverfahren – lediglich von einer Verdachtslage aus und treffen eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf ein mögliches bzw. wahrscheinliches, aber keineswegs feststehendes Ergebnis des Hauptverfahrens.

Diese grundsätzlichen Überlegungen gegen die vom OGH vorgenommene extensive Interpretation des § 144a Abs. 1 letzter Satz StPO werden durch folgende weitere Gesichtspunkte gestützt:

- Der Ersatzanspruch nach § 394 EO ist nur dann begründet, wenn das Ansuchen der gefährdeten Partei von Anfang an zu Unrecht gestellt worden ist (*Angst*, EO-Kommentar, Rz 9 zu § 394; *König*, Einstweilige Verfügung, Rz 227); davon könnte nur bei einer rechtswidrigen Verfügung nach § 144a StPO die Rede sein; eine solche wurde im Anlassfall offenbar nicht behauptet.
- Der Ersatzanspruch nach § 394 EO schließt auch die Rechtsanwaltskosten des Gegners der gefährdeten Partei ein; dies würde mit der (abschließenden) Regelung des § 393a StPO kollidieren.

Überhaupt können die Bestimmungen des Abschnitts der EO über einstweilige Verfügungen nicht unbesehen auf das Strafverfahren übertragen werden:

- Die unmittelbar vorangehende Bestimmung des § 393 EO (Erlassung einstweiliger Verfügungen auf Kosten der antragstellenden Partei) gilt selbstverständlich nicht im Strafprozess - ohne dass die StPO diesbezüglich eine Sonderbestimmung enthielte.
- Die Verhängung einer Mutwillensstrafe über den Staatsanwalt nach § 394 Abs. 2 wäre wohl unzulässig.
- Die „Verhaftung und Anhaltung der Person des Gegners der gefährdeten Partei“ nach § 386 ist eben so wenig zulässig, weil die Bestimmungen der StPO über die Verwahrungs- und Untersuchungshaft abschließende Regelungen darstellen.

Dies alles spricht für eine systematisch und teleologisch differenzierende Auslegung des § 144a Abs. 1 letzter Satz StPO, die nunmehr jedoch normativ durch einen neuen Abs. 7 ausdrücklich verankert werden soll, in dem klargestellt wird, dass eine Haftung des Bundes nur nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes eintritt.

Zu Art. II Z 5 (§ 145a StPO):

Nach Art. 1 Abs. 1 („Auskunftsersuchen zu Bankkonten“) des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Amtsblatt C 326 vom 21.11.2001, S 1) ergreift jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen, die erforderlich sind, um auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert; wenn dies der Fall ist, übermittelt er alle Angaben zu den ermittelten Konten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Konten, für die der Beschuldigte eine Vollmacht besitzt. Nach Abs. 4 hat die ersuchende Behörde in dem Ersuchen u.a. zu begründen, weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat von wesentlichem Wert sind, und weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem ersuchten Mitgliedstaat geführt werden.

Art. 3 des erwähnten Protokolls („Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften“) wiederum verpflichtet die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigt werden, zu überwachen und die betreffenden Ergebnisse zu übermitteln, soweit die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung einer Straftat wichtig sind.

Nach Art. 7 des Protokolls („Bankgeheimnis“) darf das Bankgeheimnis von einem Mitgliedstaat nicht als Begründung für die Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats herangezogen werden.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen soll die mit der Strafprozessnovelle 2000, BGBl. I Nr. 108/2000, eingeführte Bestimmung des § 145a entsprechend angepasst werden. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass es in der Praxis mitunter dann – unter Hinweis auf den fehlenden Zusammenhang zwischen Geschäftsverbindung und Tatverdacht (siehe dazu den Bericht des Justizausschusses 209 BlgNR XXI. GP) – zu einer Verweigerung der Auskunft durch das Kredit- oder Finanzinstitut gekommen ist, wenn in Bezug auf ein bestimmtes Konto die Identität des Inhabers dieses Kontos zur Aufklärung einer Straftat erforderlich erschien (z.B. vom Tatverdächtigen einer schweren Körperverletzung konnte bloß

ermittelt werden, dass er im Lokal, in dem die Auseinandersetzung stattfand, seine Zeche mit Kreditkarte beglichen hat). Mittlerweile hat der OGH in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung festgestellt, dass - unmittelbar auf § 38 Abs. 2 Z 1 BWG (Zusammenhang mit eingeleitetem gerichtlichen Strafverfahren) gegründet - in solchen Fällen keine Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses bestehe. § 145a StPO sei somit auf die Verpflichtung zur inhaltlichen Auskunftserteilung zu reduzieren; die wesentlich geringer in den Schutzbereich eingreifende Maßnahme der Bekanntgabe der Identität eines bestimmten Kontoinhabers könne durch Anwendung des § 143 Abs. 2 StPO iVm § 38 Abs. 2 Z 1 BWG aufgetragen werden.

Im Sinn dieser Ausführungen soll zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ausdrücklich festgehalten werden, dass Kredit- und Finanzinstitute durch gerichtlichen Beschluss verpflichtet werden können, den Namen und sonstige ihnen bekannte Daten des Inhabers einer Geschäftsverbindung bekannt zu geben und Auskunft zu erteilen, ob der Beschuldigte eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut unterhält, aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt oder für sie bevollmächtigt ist, soweit diese Informationen für die Aufklärung einer Straftat erforderlich sind (§ 145a Abs. 1 Z 1 und 2). Im Hinblick darauf, dass diese Informationen keinen inhaltlichen Bezug zu Art und Umfang der über die Geschäftsverbindung abgewickelten Transaktionen enthalten, erscheint die Übernahme der Deliktumschreibung nach Art. 1 Abs. 3 des erwähnten Protokolls nicht zweckentsprechend zu sein.

Hingegen soll eine Verpflichtung zur inhaltlichen Auskunftserteilung nur dann aufgetragen werden können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die Geschäftsverbindung mit der Begehung einer strafbaren Handlung im Zusammenhang steht oder für die Transaktion eines Vermögensvorteils benützt wird, der abgeschöpft oder für verfallen erklärt werden kann (§ 145a Abs. 1 Z 3). Gegenüber dem geltenden Recht soll jedoch zur Umsetzung von Art. 3 des erwähnten Protokolls klargestellt werden, dass diese Verpflichtung auch die über einen bestimmten - in dem gerichtlichen Beschluss zu spezifizierenden - (künftigen) Zeitraum (§ 145a Abs. 3 Z 1) laufende Auskunftserteilung umfasst.

Im Übrigen soll das geltende Recht präzisiert werden: So soll die auslegungsbedürftige Wendung des zweiten Satzes des Abs. 2 präzisiert und klargestellt werden, dass auch die Verpflichtung zur Übermittlung eines elektronischen Datenträgers in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat - gegen Kostenersatz (Abs. 5) - aufgetragen werden kann.

Schließlich soll im Sinne der §§ 38 Abs. 4, 40 und 41 BWG durchgehend der Begriff „Kredit- oder Finanzinstitut“ verwendet und jeweils gleichlautend von „Urkunden und anderen Unterlagen“ (Abs. 3 Z 3 und Abs. 5) gesprochen werden

Zu Art. II Z 6 bis 9, 11 bis 14, 16, 18 - 19 und 25 (§§ 149a bis 149c, 149e bis 149h, 149m, 149o, 151 Abs. 2, 414a StPO):

1. Im Zusammenhang mit den Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel wurde bereits im Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 vorgeschlagen, die Begriffe und Zitate der moderneren Terminologie des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung anzupassen. Wegen ungeklärter Fragen im Zusammenhang mit der damals noch nicht erlassenen Überwachungsverordnung wurde dieses Vorhaben zurückgestellt, soll nunmehr jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens zu dem erwähnten Ministerialentwurf wieder aufgegriffen werden.

2. Die geltenden Bestimmungen des V. Abschnittes des XII. Hauptstückes der StPO über die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (§§ 149a bis 149c und 149m) stellen noch auf Begriffe des zur Zeit der letzten maßgeblichen Novellierung der erwähnten Bestimmungen durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, in Geltung gesetzten Fernmeldegesetzes 1993, BGBl. Nr. 908, ab, welches mittlerweile durch das Telekommunikationsgesetz - TKG, BGBl. I Nr. 100/1997, außer Kraft gesetzt wurde. Danach bezeichnete der Begriff „Fernmeldeanlage“ (für den Bereich des § 149a auch synonym als „Anlage“ bezeichnet) eine technische Anlage zur Aussendung, zur Übertragung oder zum Empfang von Nachrichten auf dem Funkweg (§ 2 Z 2 FernmeldeG 1993) und waren unter „Fernmeldeverkehr“ alle Mitteilungen, die auf solchen Fernmeldeanlagen befördert (oder zur Beförderung aufgegeben) werden, zu verstehen (§ 4 Abs. 1 leg. cit.). Für Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs können (und konnten auch im Geltungszeitraum des Fernmeldegesetzes) somit alle jene Einrichtungen herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Stand der Technik für eine Überwachung irgendeiner Form des Fernmeldeverkehrs im Sinne der §§ 149 a ff StPO erforderlich sind (vgl. dazu nunmehr § 89 Abs. 1 TKG; EBRV 759 BlgNR XX. GP, bei *Stratil/Weissenburger*, TKG MSA; siehe auch *Glas/Vartian*, Handbuch Telekommunikationsrecht, Verlag Österreich, Anm. 483; beides bei § 89).

3. Nunmehr bezeichnet der Begriff „Telekommunikation“ den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll somit eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmungen der StPO über die Überwachung einer Telekommunikation - wie de lege lata bereits praktiziert (etwa hinsichtlich der Überwachung des e-mail-Verkehrs bzw. des Internet) - auf sämtliche moderne Formen der Telekommunikation im Sinne des grundlegenden Begriffsverständnisses des § 3 Z 13 TKG beziehen.

4. Die Begriffe der „Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 149a Abs. 1 Z 1), der „Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation“ (§ 149a Abs. 1 Z 2) und des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) sollen in diesem Sinn eindeutig definiert werden. Dadurch soll zunächst die Überwachung des Inhalts von Nachrichten eindeutig einerseits von der sogenannten Standortfeststellung, andererseits jedoch von der Überwachung und Ermittlung der Vermittlungsdaten abgegrenzt werden (§ 149a Abs. 1 Z 1). Anregungen im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 folgend (*Univ. Ass. Dr. Susanne Reindl*; s. auch JBl 2002, 69 ff.) soll damit die Bekanntgabe der Funkzellen, über die eine zu überwachende Verbindung abgewickelt wird oder werden soll (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. a; vgl. auch § 3 Abs. 2 Z 9 ÜVO), eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung erhalten. Ob und inwieweit die Feststellung des Standortes des Teilnehmers als Überwachung der Telekommunikation begriffen werden kann, ist insbesondere dann strittig, wenn

diese Feststellung unabhängig von einer sonstigen Überwachung oder von einem aktuellen Gesprächsaufbau begehrt wird. § 3 Abs. 2 Z 9 ÜVO („bei zu überwachenden Mobilanschlüssen die Funkzellen, über die die zu überwachende Verbindung abgewickelt wird“) ist eben bloß als zusätzliche Bekanntgabe des Standorts im Fall einer Überwachung des Anschlusses zu begreifen. Der BGH hat mit Beschluss vom 21.2.2001, 2 BGs 42/2001, ausdrücklich festgehalten, dass die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer nach den §§ 100a, 100b dStPO angeordneten Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation mit einem Mobilfunktelefon von dem Netzbetreiber die Bereitstellung von Informationen darüber verlangen können, in welcher Funkzelle sich das Telefon befindet, selbst wenn mit diesem nicht telefoniert wird. Im Sinne der Kritik von *S. Reindl* im Begutachtungsverfahren zur Strafprozessnovelle 2001 (JMZ 578.020/5-II.3/2001) sollen daher Standortbestimmungen unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden wie die Überwachung der Telekommunikation selbst. Eine Standortbestimmung außerhalb eines tatsächlich geführten Gesprächs bliebe anderenfalls auch in der Zukunft unzulässig, weil Art. 8 Abs. 2 EMRK vorgibt, dass solche staatliche Maßnahmen gesetzlich vorgesehen sein müssen.

5. Nach herrschender Rechtsprechung wird auch nach geltendem Recht die Durchführung einer hinsichtlich einer bestimmten Telefonanlage angeordneten „Rufdatenrückerofassung“, durch die offengelegt wird, wann, wie lange und mit welchen Teilnehmern an der öffentlichen Telekommunikation mittels dieser Telefonanlage aktiv oder passiv Verbindung aufgenommen wurde, von der Regelung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs erfasst (OGH vom 18. Jänner 2001, 12 Os 152/00 [=JBI 2001, 531 ff. mit Anm. von *Burgstaller*] unter Verweis auf JBI 1997, 260; EvBl 1998/191 und 12 Os 121/00; vgl. dazu auch *S. Reindl*, Die nachträgliche Offenlegung von Vermittlungsdaten des Telefonverkehrs im Strafverfahren, JBI 1999, 791). Die Formulierung dieser Form der Überwachung orientiert sich wiederum an der Bestimmung des § 88 Abs. 1 TKG, wonach dem Fernmeldegeheimnis auch die näheren Umstände der Kommunikation unterliegen, insbesondere, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b). Die Judikatur des OGH (EvBl 2001/125), wonach eine Verbindung mit einer Fernmeldeanlage sowohl der Benutzer herstellt, der die Anlage zur Initiierung eines telefonischen Kontakts in Anspruch nimmt, als auch jeder Rufadressat, der einen Anruf eines anderen Benützers eines Telekommunikationsdiensts (insoweit regelmäßig gleichfalls aktiv) entgegennimmt, kann unverändert aufrecht erhalten werden. Liegen die Voraussetzungen des § 149a Abs. 2 Z 2 StPO vor und kommen Ausschlusskriterien nach § 149a Abs. 2 Z 2 lit. b StPO nicht zum Tragen, dann ist die Überwachung der Telekommunikation (und damit auch eine Rufdatenrückerofassung) eines Anschlusses (ohne Zustimmung seines Inhabers) auch dann zulässig, wenn sie vom Tatopfer zur Kontaktierung eines der Tat dringend Verdächtigen benützt wurde (vgl. wiederum EvBl 2001/125).

Angesichts der großen praktischen Bedeutung der Rufdatenrückerofassung hat *Univ. Prof. Dr. Manfred Burgstaller* eindringlich eine ausdrückliche Regelung durch den Gesetzgeber eingemahnt. Aus seiner Sicht wäre es sachgerecht, weniger strenge Voraussetzungen zu statuieren als für die Überwachung des Inhalts von Ferngesprächen und insbesondere auf das Erfordernis eines dringenden Tatverdachts zu verzichten, weil es sich bei der bloßen Offenlegung von Vermittlungsdaten um einen klar weniger schwer wägenden Eingriff ins Fernmeldegeheimnis handle. Auch an der Regelung der §§ 138 Z 1 und 139 des Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes hat er kritisiert, dass sie keine Differenzierung zwischen der Überwachung des Inhalts übertragener Nachrichten und der Erhebung der bloßen Umstände des Übertragungsvorganges enthalten (siehe die Glosse zur E d. OGH, 12 Os 152/00, JBI 2001, 531 ff.).

In Entsprechung dieser Vorschläge soll eine Rufdatenrückerofassung nicht mehr an das Erfordernis eines dringenden Tatverdachts gebunden sein und durch den Untersuchungsrichter – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeit (Abs. 4) – angeordnet werden können (§§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, 149b Abs. 1). Gleiches soll im Übrigen für die Standortfeststellung gelten.

6. Der Anwendungsbereich des § 53 Abs. 3a SPG bleibt durch diese Änderung unberührt.

7. Die Überwachung des Inhalts von Nachrichten soll demgegenüber – wiederum in Anlehnung an die Bestimmung des § 88 Abs. 3 TKG – das Mithören, Abhören, Aufzeichnen, Abfangen oder sonstige Überwachen des Inhalts von Nachrichten erfassen, die im Wege einer Telekommunikation übermittelt oder empfangen werden (§ 149a Abs. 1 Z 1 lit. c). Die Anordnung einer inhaltlichen Überwachung einer Telekommunikation soll jedoch künftig nur im Fall des dringenden Tatverdachts eines Verbrechens (siehe auch § 149d Abs. 1 Z 2 StPO) oder eines der „Organisationsdelikte“ der §§ 278, 278a und 278b StGB zulässig sein, im letzteren Fall aber ebenso wie die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO auch zur Verhinderung der von einer solchen Vereinigung oder Organisation geplanten strafbaren Handlungen angeordnet werden können.

8. Die neue Definition des Begriffes der „Überwachung einer Telekommunikation“ zieht die Notwendigkeit einer Anpassung der Begriffe „Aufnahmen“ und „schriftliche Aufzeichnungen“ in den Bestimmungen der §§ 149a bis 149c und 149m sowie der Begriffe „Aufnahmen“ und „von diesen hergestellte Bilder und schriftliche Aufzeichnungen“ in den Bestimmungen der §§ 149e bis 149h und §§ 149m bis 149o nach sich. Im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll daher künftig auf den Begriff der Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation (§ 149a Abs. 1 Z 2) abgestellt werden, durch den jedes durch sie gewonnene Stamm- oder Inhaltsdatum erfasst werden soll. Ergebnis der Überwachung soll auch jedes rufbegleitende Datum sein, d.h. solche Daten, die auch im Fall einer Inhaltsüberwachung, insbesondere im Bereich der Überwachung in Mobiltelefonnetzen, anfallen (z.B. Standortdaten, Frequenz, Dauer der Telekommunikation oder Feststellung der technischen Einrichtung, von der aus Kontakt aufgenommen wird oder wurde). Da Daten nicht losgelöst von einem bestimmten (körperlichen) Datenträger zum Akt genommen werden können, wird klargestellt, dass auch der jeweilige Datenträger von dem Begriff der Ergebnisse einer Überwachung erfasst ist und damit besonderen Verwahrungs- und Geheimhaltungsbestimmungen nach § 149m unterliegt.

Als Inhaltsdatum kommt nach der grundlegenden Definition des Begriffes „Telekommunikation“ auch eine Nachricht in Bildform in Betracht, sodass künftig auf die „in Bild- oder Schriftform übertragenen Ergebnisse der Überwachung“ abge-

stellt wird (§§ 149c, 149h, 149m und 149o). Auch im Fall einer nachträglichen Rufdatenauswertung hat ein solcher Übertragungsvorgang stattzufinden, weil diese Daten in der Regel den Strafverfolgungsbehörden als Datei (und damit nicht in Schriftform) übergeben werden.

Mit der Definition des Begriffes des „Teilnehmeranschlusses“ (§ 149a Abs. 1 Z 3) wird die in § 2 Z 2 ÜVO enthaltene Umschreibung in sprachlich vereinfachter Form übernommen und sichergestellt, dass sämtliche technische Einrichtungen, die dem Senden, Übermitteln und Empfangen einer Telekommunikation dienen, dem Anwendungsbereich der §§ 149a bis 149c und 149m unterliegen. Es werden somit weiterhin sowohl die bei der Übertragung im Funkweg die Signale umsetzende Sendestation als auch die zur Aussendung oder zum Empfang von Nachrichten dienenden Endgeräte von diesem Begriff umfasst (vgl. EvBl 1998/191).

9. Der besondere Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 MedienG, das die Vertraulichkeit der Informanten, Informationsquellen und der Unterlagen des Journalisten, jedoch durch die Beschränkung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach dem geltenden § 149a Abs. 2 keine umfassende Immunität der journalistischen Tätigkeit statuiert, soll seinem Inhalt nach unverändert in § 149a Abs. 3 Z 1 übernommen werden. Als zusätzlicher Schutz soll im Fall der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation von Medienunternehmen dem Rechtsschutzbeauftragten das Beschwerderecht zustehen (§ 149o Abs. 1 Z 4). Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Schutzes der nach § 31 Abs. 1 MedienG vom Zeugnis befreiten Personen kommt hingegen schon wegen der inhaltlichen Unschärfe des Berufsbildes nicht in Betracht (vgl. die Definition des „Medienmitarbeiters“ nach § 1 Abs. 1 Z 11 MedienG).

Der bisher in § 149a Abs. 1 Z 2 lit. b geregelte Ausschluss der Überwachung des Anschlusses einer Person, die gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, soll nunmehr systemgerecht in § 149a Abs. 3 Z 2 aufgenommen werden. Falls der „Berufsgeheimnisträger“ jedoch selbst der Tat verdächtig ist, soll eine Anordnung zulässig sein, aber der Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten unterliegen.

10. Schließlich soll der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für sämtliche Formen der Überwachung einer Telekommunikation in § 149a Abs. 4 StPO an prominenter Stellung betont und als Anordnungsvoraussetzung, die auch zu begründen sein wird (§ 149b Abs. 2 Z 4), besonders hervorgehoben werden. Anordnungen zur Bekanntgabe (einer unbestimmten Anzahl) von Anschlüssen, die in einem bestimmten räumlichen Bereich aktiv oder passiv eine Verbindung aufgenommen oder aufzunehmen versucht haben, werden vor diesem Grundsatz kaum bestehen können.

11. Zur Aktualisierung der in § 89 Abs. 2 TKG normierten Mitwirkungsverpflichtung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste sollen gerichtliche Beschlüsse über die Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation demjenigen Betreiber zugestellt werden, der die Überwachung zu ermöglichen hat (§ 149c Abs. 1). Im Übrigen bezwecken die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 149b Abs. 3 und 149c Abs. 3 eine Anpassung dieser Bestimmungen an die jüngeren und höheren Rechtsschutzstandard aufweisenden Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung (§§ 149e Abs. 4 und 149h Abs. 2 und 3; siehe dazu umfassend *Murschetz*, Die Verwertungsverbote bei Telefonüberwachung, Lauschangriff und Spähangriff, StPdG 27, 69 ff.). Auch im Bereich der Überwachung der Telekommunikation soll die einzelne Maßnahme nur für einen bestimmten – in die Vergangenheit oder in die Zukunft reichenden – Zeitraum gelten und eine neuerliche Anordnung nur unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich sein. Soweit es sich dabei um eine von der Ratskammer anzuordnende Überwachung handelt, soll ausschließlich ihr die Entscheidung über die „Verlängerung“ zukommen. Im Bereich des Verwertungsverbots soll die Unterscheidung in der Zulässigkeit der Verwertung von Ergebnissen der Überwachung einer Telekommunikation als Beweismittel im Verfahren gegen den Beschuldigten, gegen den sie angeordnet wurde, und in Verfahren gegen Dritte (Zufallsfunde) aufgegeben werden.

Eine im Begutachtungsverfahren zur Strafprozessnovelle 2001 geforderte Klarstellung, ob die Ratskammer auch im Stadium der Hauptverhandlung zur Anordnung einer Telekommunikation zuständig sei, erübrigt sich im Hinblick auf die Entscheidung des OGH vom 2.10.2001, 11 Os 132/01, wonach nach Beginn der Hauptverhandlung eine solche Ermittlungsanordnung – wie die jeder anderen Beweisaufnahme – in die ausschließliche Kompetenz des erkennenden Gerichts fällt.

12. Im Sinne verstärkten Rechtsschutzes sollen die Kontroll- und Rechtsmittelbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf den Bereich der Überwachung der Telekommunikation eines Medienunternehmens und eines (tatverdächtigen) Berufsgeheimnisträgers ausgedehnt werden (§ 149o).

13. Die vorgeschlagene Änderung des § 414a beinhaltet bloß die erforderliche terminologische Anpassung.

Zu Art. II Z 10, 15, 22 und 26 (§§ 149d Abs. 1 Z 3, 149i Abs. 2, 180 Abs. 3 und 429 Abs. 4 StPO):

Diese Bestimmungen enthalten bloß die terminologischen Anpassungen an die Vorschläge des Art. I Z 20 bzw. Art. III Z 2 dieses Entwurfs.

Zu Art. II Z 17 (§ 149n Abs. 3 StPO):

Es soll klargestellt werden, dass es auch dann zu keiner Vakanz bei der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten kommen kann, wenn sich der Bestellvorgang über das Ende der Bestelldauer des Rechtsschutzbeauftragten hinaus erstrecken sollte.

Zu Art. II Z 20, 21, 23 und 24 (§§ 176 Abs. 2, 179a, 245 Abs. 1, 252 Abs. 1 StPO):

Die moderne Technik der „Videokonferenz“ erlaubt eine Übertragung von Bildern und Tönen in ausgezeichneter Qualität und soll daher für Umstände genutzt werden, in denen die Verpflichtung, den festgenommenen Beschuldigten innerhalb einer Frist von – längstens – 72 Stunden in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern, entweder überhaupt nicht oder nur durch hohen Aufwand bewerkstelligt werden konnte.

In solchen Fällen soll es künftig zulässig sein, dass der Untersuchungsrichter des zuständigen Gerichts den Festgenommenen, der in eine örtlich unzuständige Justizanstalt eingeliefert wurde, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernimmt und ihm auf diese Weise auch den Beschluss über die Untersuchungshaft verkündet (§ 179a Abs. 1).

Für diese Zwecke werden die Vernehmungsräume der Justizanstalten am Sitz der Gerichtshöfe erster Instanz entsprechend adaptiert und ausgestattet.

Der Untersuchungsrichter soll auch die Aufnahme der Vernehmung veranlassen können, wobei er dies dem Beschuldigten zuvor mitzuteilen hat (§ 179a Abs. 2). In diesem Fall kann die Aufnahme auch in der Hauptverhandlung vorgeführt werden (§§ 245 Abs. 1 und 252 Abs. 1). Ein Protokoll ist nach den allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen, wobei jedoch die eigenhändige Unterfertigung des Beschuldigten wegen der räumlichen Dislozierung unterbleiben kann. Die Vorschriften des § 271 Abs. 6 über das Recht des Verteidigers, die Aufnahme anzuhören und anzusehen, und über die Verwahrung und Löschung der Aufnahmen sollen sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Artikel III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Art. III Z 1 (§ 38 StVG):

§ 38 Abs. 2 StVG sieht derzeit bei der Verpflegung von Strafgefangenen reichlichere Kost nur für Strafgefangene vor, die „schwere“ Arbeit verrichten. Da sich der Anteil derjenigen Arbeit, die zur Zeit der Gesetzwerdung des StVG als schwer angesehen wurde, in der Vollzugspraxis stark vermindert hat, schlägt der Entwurf durch Entfall dieses Kriteriums eine Nivellierung nach oben (für alle arbeitenden Strafgefangenen) vor.

Zu Art. III Z 2 und 5 (§§ 71 und 167a StVG):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die im Zusammenhang mit der im allgemeinen Teil erwähnten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG verbundenen Änderungen bei der Tragung der externen Pflegekosten legislativ nachvollziehen (§ 71 Abs. 2 StVG für die Strafgefangenen und für jene Insassinnen und Insassen, hinsichtlich derer auf diese Bestimmung verwiesen wird; § 167a StVG für die in öffentliche psychiatrische Krankenanstalten oder Abteilungen klassifizierte Untergebrachte nach § 21 Abs. 1 StGB).

Zu Art. III Z 3 (§ 90b StVG):

Die vorgeschlagenen Ergänzungen ergeben sich auf Grund der seit der Schaffung dieser Bestimmung mit der Strafvollzugsnovelle 1993 eingetretenen Änderungen im Bereich des für verschlossene Briefsendungen in Frage kommenden Adressatenkreises. Seit dem EU-Beitritt Österreichs haben zunächst einmal auch die Europäischen Institutionen (Parlament, Rat, Kommission und Gerichtshof) als öffentliche Stellen zu gelten. Andererseits ist mit der Neuregelung des Verfahrens vor den „Straßburger Instanzen“ durch das 11. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. III Nr. 30/1998, die Europäische Kommission für Menschenrechte weggefallen. Schließlich gilt es auch auf die Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie auf den Internationalen Strafgerichtshof, dessen Statut sich im Ratifizierungsstadium befindet (und den ungehinderten und vertraulichen Verkehr zwischen Gerichtshof und Verurteilten ausdrücklich vorsieht), Bedacht zu nehmen.

Zu Art. III Z 4 (§ 126 StVG):

Im Dienste der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten soll durch die vorgeschlagene Änderung die Möglichkeit geschaffen werden, dass Freigänger, bei denen die Gewährung der diesbezüglichen Vollzugslockerung ohnehin eine entsprechende Vertrauensbasis erfordert, auch die Bewegung im Freien nach § 43 StVG außerhalb der Anstalt konsumieren dürfen. Dadurch sollen die Freigänger von den „Nicht-Freigängern“ auch bei der Bewegung im Freien getrennt und damit mögliche Missbrauchsgelegenheiten (insbesondere Übergabe von verbotenen Gegenständen) ausgeschaltet werden können. Ein Automatismus – wenn Freigang, dann auch Bewegung im Freien außerhalb der Anstalt – wäre damit allerdings nicht verbunden. Es bedarf auch keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass eine solche Bewegung im Freien an gewisse Bedingungen und/oder Auflagen geknüpft werden kann.

Zu Art. III Z 6 (§ 179a StVG):

Insbesondere für therapeutische Einrichtungen, die nur teilweise einer Anstaltspflege im Sinne der §§ 66 ff B-KUVG vergleichbare Leistungen erbringen, bestehen keine Regelungen über den Gebührenersatz. Die Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten durch das nach Abs. 1 zuständige Gericht mit der Höhe vergleichbarer Leistungen der ambulanten Krankenbehandlung oder Anstaltspflege wird dadurch erschwert, dass die Gerichte in der Regel nicht über ausreichende Information zur Beurteilung der Art, Qualität und Intensität der jeweils angebotenen Behandlungsmaßnahmen verfügen.

Der Entwurf sieht daher eine Ermächtigung für den Bundesminister für Justiz vor, mit einzelnen gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen Vereinbarungen über die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten abzuschließen. Dabei soll die Vereinbarung von Pauschalbeträgen (etwa für Therapieeinheiten ambulant durchgeführter Psychotherapie) zulässig sein. Die Grundsätze der Pauschalierung können durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festgesetzt werden. Dabei werden leistungsbezogene Parameter (Qualifikation des Betreuungspersonals, zahlenmäßiges Verhältnis von Betreuungspersonal zu betreuten Personen, ärztliche Versorgung, psychotherapeutische Behandlung usw.) zu bewerten sein.

Zu Artikel IV (Änderungen des Suchtmittelgesetzes):

Die Änderungen stellen eine bloße Anpassung an die Neufassung von § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung) dar.

Zu Artikel V (Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Art. V Z 1 (Änderung des § 26 GOG):

Wesentliches Ziel der Schaffung dieser Bestimmung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001 war es, die Jugendstrafsachen sowie die Strafsachen gegen junge Erwachsene gerichtsabteilungsmäßig zu konzentrieren. Das soll – zwingend – beibehalten werden. Die mit der Änderung gleichfalls bewirkte ausnahmslose Zusammenführung von Pflugschaftssachen und Jugendstrafsachen ließ in der Praxis die aus der Vorläuferbestimmung (§ 26 JGG) bewährte und auch der Auslastungsgerechtigkeit dienende Ausnahmeregelung vermissen, die es ermöglichte, von diesem Grundprinzip abzuweichen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen der Geschäftsverteilung nötig war. Unter Beibehaltung des Grundsatzes soll nun die nötige Flexibilität wiederhergestellt werden. Insoweit wird dadurch auch die zwingende Zusammenführung von Pflugschaftssachen von Minderjährigen und von Strafsachen gegen (nicht mehr minderjährige) junge Erwachsene in sachlich gerechtfertigter Weise durchbrochen. Schließlich wird die obsolet gewordene Bezugnahme auf „Vormundtschaftssachen“ beseitigt.

Zu Artikel VI (Änderungen des Waffengesetzes 1996):

Zu Art. VI Z 1 (§ 47 Abs. 5 WaffG):

In bestimmten Fällen erfüllen Organe ausländischer Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben, insbesondere jene des vorbeugenden Schutzes von Menschen und Sachen (z.B. von Zivilluftfahrzeugen) vor Straftaten, nicht nur auf „eigenem“ Staatsgebiet sondern auch auf dem Territorium anderer Staaten. Als Beispiele hierfür sind der Personenschutz bei Staatsbesuchen von Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern und der Schutz von Zivilluftfahrzeugen des Heimatstaates zu nennen. Vor allem der Anstieg terroristischer Anschläge in den letzten Jahren hat den Bedarf nach zusätzlichen Schutzmaßnahmen weiter erhöht. Zwar führen auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bundesgebiet Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz fremder Menschen und Sachen durch, doch beschränken die Mobilität der „Schutzobjekte“ und das Erfordernis der Kenntnis der besonderen Verhältnisse der überwachten Menschen (z.B. Krankheiten) oder Sachen (z.B. die örtlichen Verhältnisse auf Flugzeugen, die unter der Flagge eines anderen Staates fliegen) die Effizienz und Möglichkeiten ihres Einschreitens.

Für die Einfuhr, den Besitz und das Führen von Schusswaffen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Zuge dieser Überwachungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet bestehen häufig weder völkerrechtliche Vereinbarungen noch besondere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere sind auch die übrigen in § 47 des Waffengesetzes 1996 vorgesehenen Ausnahmeregelungen für diese polizeiliche Praxis nicht oder nur schwer anwendbar. Der Entwurf schlägt daher vor, den Bundesminister für Inneres zu ermächtigen, für eingeschränkte Fälle Ausnahmeregelungen per Verordnung zu schaffen. Die Ermächtigung besteht jedoch nur für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, die die Schusswaffen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes benötigen. Unter ausländischen Sicherheitsbehörden sind die in § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997, definierten Behörden zu verstehen. Die Ermächtigung bezieht sich auf das Führen und Besitzen sowie das Einführen von Schusswaffen und setzt voraus, dass das Organ selbst oder die zuständige Behörde des betreffenden Staates die dienstliche oder amtliche Notwendigkeit glaubhaft macht. Neben den oben genannten Fällen des vorbeugenden Rechtsgutschutzes sollen durch die Verordnungsermächtigung auch andere Fälle dienstlichen Tätigwerdens auf fremdem Territorium erfasst werden können, z.B. die Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen durch Organe ausländischer Sicherheitsbehörden.

Zu Art. VI Z 2 (§ 50 Abs. 1a und Abs. 3 WaffG):

Die vorgeschlagene Strafbestimmung soll eine Lücke zwischen dem Straftatbestand des § 280 StGB und den Tatbeständen nach § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 schließen, und zwar für den Fall, dass ein Mensch eine oder mehrere der in § 50 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht, jedoch noch nicht der Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln erfüllt ist. Die besondere Gefährlichkeit, die eine Qualifikation auf Grund der Menge rechtfertigt, ist jedoch nicht bei allen Waffen und bei jeder Munition begründbar, daher soll der höhere Strafrahmen nur bei Schusswaffen und Kriegsmaterial zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Festmachung der größeren Zahl geht der Entwurf für die Zwecke des Begutachtungsverfahrens davon aus, dass damit nicht die in § 41 herangezogene Richtgröße (20 oder mehr), sondern die im strafrechtlichen Kontext übliche Größenordnung (ca. 10) gemeint sein soll. Desgleichen soll auf das im Fall gewerbsmäßigen Überlassens von Schusswaffen, verbotenen Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß) gesteigerte Unrecht durch Schaffung eines Qualifikationstatbestandes adäquat reagiert werden können.

Zu Art. VI Z 3 (§ 51 Abs. 1 WaffG):

Die Neuformulierung soll darauf Bedacht nehmen, dass Verwaltungsstrafatbestände nach § 51 Abs. 1 nicht nur mit Straftatbeständen nach § 50 Abs. 1, sondern insbesondere etwa auch mit Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch konkurrieren können, und in Hinkunft eine Doppelbestrafung ausschließen.

Zu Artikel VII (Änderungen des Fremdenengesetzes 1997):

Zu Art. VII Z 1 (§ 104 Abs. 3 FrG):

Die Änderung stellt eine bloße Anpassung an die Neufassung des § 278 StGB (Kriminelle Vereinigung statt Bande) dar.